Die Einwirkung der Reichsverfassung auf die Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche bezüglich der Besetzung der Bischofsstühle und Kanonikate

(mit einem Abriss der Geschichte des staatlichen Mitwirkungs- bezw. Einspruchsrechtes).

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau

vorgelegt von

Gerhard Bock
aus Ohlau

1928

Spezialdruckerei für Dissertationen Dr. Hermann Eschenhagen KG., Ohlau i. Schl.

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

Berichterstatter: Prof. Dr. Heilborn

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Dem Andenken
meines Vaters und meiner Mutter
gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548214_0010

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. Einleitung:

Die veränderte Lage der Religionsgesellschaften nach der Reichsverfassung vom 11. August 1919. Das Problem der Trennung von Staat und Kirche 1

B. Hauptteil:

I. Die geschichtliche Entwickelung des staatlichen Mitwirkungs- oder Einspruchsrechtes bei der Besetzung der hohen katholischen Kirchenämter 3

1. Rückblick auf das Mitwirkungsrecht bis zum Reichsdeputationshauptschluß von 1803 3

2. Die hierdurch und den Wiener Kongreß geschaffene Neuordnung Deutschlands bedingen eine neue vertragliche Regelung der kirchlichen Fragen mit dem Vatikan 8

Es kommen jedoch nur einzelstaatliche Vereinbarungen zustande, nicht, wie vorgesehen, ein Reichskonkordat . . . . . .

a) Das Bayerische Konkordat v. 1817 9

1) Zustandekommen 9

2) Besetzung der Aemter 10

b) Preußen. Die Bulle De salute animarum und das Breve Quod fidelium v. 1821 10

1) Zustandekommen 10

2) Aemterbesetzung und Einspruch 12

c) Hannover. Die Bulle impensa Romanorum v. 1824 . . . 14

1) Zustandekommen 14

2) Aemterbesetzung und Einspruch 14

d) Oberrheinische Kirchenprovinz. Die Bulle Ad dominici gregis custodiam und das Breve Re sacra v. 1827 14

1) Zustandekommen 14

2) Aemterbesetzung und Einspruch 14

3. Nach Erlaß der Reichsverfassung ist abgeschlossen worden das Bayerische Konkordat v. 1924 15

II. Die rechtliche Natur der Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche und ihre Formen 16

1. Die Formen des Vertragsabschlusses 16

2. Die Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche sind zweiseitig verpflichtende Verträge 17

3. Sie sind Verträge des Völkerrechts 18
III. Der Einfluß der Reichsverfassung auf die Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche. Sedes materiae ist Art. 137 Abs. 3 S. 2 . . . 21
1. Vorbemerkungen 21
a) Geschichtliche Grundlage von Art. 137 21
b) Die Aemterbesetzung und das staatliche Mitwirkungsrecht im Verfassungsausschuß und im Plenum 22
c) Art. 137 Abs. 3 S. 2 als Grundrecht in der Verfassung . . . 26
2. Die Lösungsversuche zum Problem 27
a) Zusammenstellung 27
b) Art. 137 Abs. 3 S. 2 ist ein „gegebenes" Gesetz, hebt aber nach h. M. nur die gesetzlichen Mitwirkungsrechte auf. 28
c) Die Mitwirkungsrechte auf den Vereinbarungen sind jedoch vertraglicher Natur: daher ist 30
aa) ein Verzicht des Reichs auf Rechte der Länder zwar möglich, hat aber nur innere Wirkung zw. Reich und Ländern . . 30
bb) Die Vertragskraft der Konkordate usw. erfordert ein Weiterbestehen der vertraglich eingeräumten Mitwirkungsrechte der Staaten. Ein Verzicht Preußens ist nicht erfolgt. Verzichtet haben ausdrücklich Württemberg, Baden und Hessen . . 32
d) Abzulehnen ist 35
aa) die Ansicht von Anschütz, daß das Einspruchsrecht kein Mitwirkungsrecht sei 35
bb) die Ansicht Gieses, daß die Rechte als Korrelat für staatliche Subvention usw. bestehen geblieben 36
e) Ergebnis und Ausblick 37
f) Anhang: Zusammenstellung der einschlägigen Bestimmungen aus den seit 1922 bis Ende 1928 geschlossenen Konkordaten . . . 40

Literatur-Verzeichnis.

Acta Apostolicae Sedis, Jgg. 1922 ff.

Arndt: Verfassung des Deutschen Reiches, 3. Aufl. 1927.

Anschütz: Die Verfassung des Deutschen Reiches. 7. Aufl. 1928.

Balve: Kirche und Staat in ihren Vereinbarungen. 1881.

Beyhl: Deutschland und das Konkordat in Rom. 3. Aufl. 1925.

Beyerle: Weimarer Erinnerungen zu Art. 137 RV. b. / Schmitt: Kirchliche Selbstverwaltung usw. 1926 (s. unten).

Bierbaum: Vorverhandlungen zur Bulle De salute animarum (Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwiss. 48. Heft). 1927.

— Das Konkordat in Kultur, Politik u. Recht. 1928.

Bohner: Zu den Verhandlungen mit dem Nuntius. Im Berl. Tageblatt v. 12. 10. 1928 Nr. 483, Morgenausgabe.

Bornagius: Ueber die rechtliche Natur der Konkordate. 1870.

Boos: Kathol. Konkordate und evangel. Kirchenverträge in Archiv f. kath. Kirchenrecht, Bd. 107 S. 33 ff.

Brandt v.: Das Trennungsproblem u. die Kirche in Preußen; in Revolution u. Kirche; herausgeg. v. Thimme u. Rolffs 1919.

Bredt: Neues evang. Kirchenrecht, 3 Bde. 1921, 1922, 1927.

— Der Geist der Reichsverfassung. 1924.

— Trennung von Kirche u. Staat. 1919.

Bastgen: Artikel „Papst" im Wörterbuch des Völkerrechts u. der Diplomatie, herausgeg. v. Hatschek-Strupp II, 232 ff. 1925.

Codex Iuris Canonici, bearb. v. P. Card. Gasparri, Rom 1927.

Czapski v.: Die prinzipiellen Elemente u. die rechtliche Natur der Konkordate. Diss. Breslau 1910.

Die Deutsche Nationalversammlung im Jahre 1919, VI. Bd., herausgeg. v. Heilfron o. J.

Fischer, Otto: Das Problem eines Reichskonkordats in Gelbe Hefte, Jg. 1925 S. 1 ff.

Freytagh Frh. v.: Die Weimarer Verfassung in Lehre u. Wirklichkeit. 1924.

Friedberg: Der Staat und die Bischofswohlen. 1874.

— Lehrbuch des ev. u. kath. Kirchenrechts, 6. Aufl. 1909.
Geffcken, F. Heinrich: Staat und Kirche usw. 1875.
Giese: Die Verfassung des Deutschen Reiches, 6. Aufl. 1925.
— Das kirchenpolitische System der Weimarer Verfassung im Arch. f. öffentl. Recht n. F. Bd. 7, 1924.
— Staat und Kirche im modernen Deutschland in Jahrbücher des öffentl. Rechts. Bd. 13, S. 249 ff. 1925.
— Art. „Konkordate" i. Wörterb. d. Völkerr. usw., hsgeg. v. Hatschek u. Strupp I, 670 ff. 1924.
Hatschek: Deutsches u. preuß. Staatsrecht, 1922.
— Das Reichsstaatsrecht. 1923.
— Außerpreußisches Landesstaatsrecht, 1926.
— Wörterbuch des Völkerrechts u. d. Diplomatie, 2 Bde. 1924/5.
Heilborn: Die Stellung des Menschen im Völkerrecht, 1927.
Hinschius: Das Kirchenrecht der Protestanten und Katholiken, Bd. 2, 1878.
Hirschel: Das Recht der Regierungen bei den Bischofswahlen. 1870.
Holstein: Die Grundlagen des evang. Kirchenrechts, 1928.
Israel: Reich — Staat — Kirche, 1926.
Ketteler v.: Das Recht des Domkapitels, 1868.
Koeniger: Katholisches Kirchenrecht, 1926.
— Zum Kapitel Kirche und Staat, 1928.
Liermann: Das evangelische Konkordat i. Archiv d. öffentl. Rechts n. F. Bd. 13, S. 381 ff. 1927.
Lilienthal: Die Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften, 1925.
Liszt. v.-Fleischmann: Das Völkerrecht, 12. Aufl. 1925.
Löhr: Ist eine staatliche Kirchenhoheit und eine besondere Staatsaufsicht über die Kirche mit der RV. vereinbar? (Görres-Gesellschaft, 47. Heft), 1927.
Mausbach: Kulturfragen in der deutschen Reichsverfassung. 1920.
— Ueber die öffentl. Rechtsstellung d. Kirche im deutschen Reich in Schmitt, Selbstverwaltung (s. oben), 1926.
Mayer, Heinrich Suso: Die Klöster in Preußen (S. 24 ff.) (Görres-Gesellschaft, 50. Heft), 1927.
Mayer, Otto: Trennung von Staat und Kirche, 1919.
— Ist eine Aenderung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche anzustreben? 1909.

Mirbt: Das Konkordatsproblem der Gegenwart (protestant. Studien, Bd. 8), 1927.
Münch: Vollständige Sammlung aller Konkordate, 2 Tle., 1830, II. T.
Ohlemüller: Beleuchtung der Konkordatsfrage (in gesammelten Aufsätzen der Tgl. Rundschau), 1927.
Poetzsch-Heffter: Hand-Kommentar der Reichsverfassung, 3. Aufl., 1928.
Rieder: Staat und Kirche im modernen Verfassungsrecht. 1928.
Rönne v.-Zorn-Giese: Das Staatsrecht der preußischen Monarchie, III. 5. Aufl. 1915.
Rothenbücher: Trennung von Staat und Kirche, 1908.
— Die bayerischen Konkordate von 1924 im Archiv f. öffentl. Recht n. F., Bd. 8, 1925.
Ruck: Kirchenrecht (Kohlrausch-Kaskel Enzyklop.), 1926.
Sägmüller: Lehrbuch des kath. Kirchenrechts, 1904.
— Die Identität von Konkordat und Konvention in Theol. Quartalsschrift, Jg. 108, 4. Heft, 1927.
Sehling: Kirchenrecht, II, 1927.
Sybel v. Friedrich: Das Recht des Staates bei den Bischofswahlen 1873.
Scharnagl: Das königliche Nominationsrecht für die Bistümer in Bayern v. 1817—1918 in Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte, Bd. 48, Kanonist. Abt. 17, 1928.
Schmitt: Kirchliche Selbstverwaltung im Rahmen der RV. (Görres-Gesellschaft, 44. Heft), 1926.
Schneider, Franz, Egon: Die rechtliche Natur der Vereinbarungen zwischen Staat u. Kirche. Diss. Münster 1908.
— Die heutige Rechtskraft der Bulle De salute animarumi. Theologie und Glaube, 18. Jg., S. 805 ff, 1926.
Schneider, Philipp: Die partikulären Kirchenrechtsquellen, 1898.
Schoen: Der Staat und die Religionsgesellschaften in der Gegenwart im Verw.Arch. Bd. 29, S. 1 ff.
Schott, Karl-Dietrich: Sind die Bayerischen Kirchenverträge von 1924 rechtsgültig? 1927.
Schrörs: Kathol. Staatsauffassung, Kirche und Staat. 1919.
Schwarzlose: Das rumänische Konkordat in Preuß. Pfarr-Archiv, Bd. 16, 2 s. 112 ff.
— Das litauische Konkordat in Preuß. Pfarr-Archiv, Bd. 16, 3 S. 198 ff. 1928.

Stier-Somlo: Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht, 1924.
Strupp: Grundzüge des positiven Völkerrechts, 1922.
Stutz: Der neueste Stand des deutschen Bischofswahlrechts, 1909.
— Die päpstliche Diplomatie unter Leo XII. (Abhandlungen der preuß. Akademie der Wissenschaften), 1926.
Triepel: Quellensammlung zum deutschen Reichsstaatsrecht, 1926.
Verhandlungen der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung, Bd. 336, Anl. zu d. Sten. Berichten Nr. 391, Bericht des VA. 1920.
Wehlitz: Die Zuständigkeit und Verfassung der Kongregation für die äußeren kirchlichen Angelegenheiten usw. im Archiv d. öffentl. Recht n. F. 14, S. 233 ff. 1928.
Wynen: Die päpstliche Diplomatie, 1922.
Zorn: Das neue bayerische Konkordat in DJZ. 1925, 293 ff.

Nachtrag:

Feine: Zur Konkordatsfrage in der Deutschen Allg. Zeitung v. 21. Juli 1925; M. A. 338.

A. Einleitung.

Die Staatsumwälzung im November 1918 sollte[1] unter anderem auch die längst von den Linksparteien gewünschte Trennung von Staat und Kirche bringen. Da aber zu den Schöpfern der Weimarer Verfassung sowohl Trennungsgegner, wie Rechtsparteien und Zentrum, als auch grundsätzliche Verfechter des Trennungsgedankens, wie Sozialdemokraten[2] und Demokraten, gehörten, mußte es, da keine der Gruppen über die absolute Mehrheit verfügte, in kirchenpolitischen Angelegenheiten zu einem Kompromiß[3] kommen.

Man prägte zwar den formellen Grundsatz in Art. 137 Abs. 1: „Es besteht keine Staatskirche", der für den unbefangenen Leser soviel wie Trennung von Staat und Kirche bedeutet, schuf aber daneben soviele Ausnahmen von diesem Grundsatz[4], daß das augenblickliche Verhältnis zwischen Staat und Kirche nicht L ö s u n g bedeutet, sondern nur eine weitgehende L o c k e r u n g[5] der engen Beziehungen, die hauptsächlich zwischen Staat und evangelischer Landeskirche bestanden.[6] Kurz, an die Stelle des Staatskirchentums, das den Staat berechtigte, auch in besonderen Einzelfällen in die Selbstverwaltung der Kirchen einzugreifen, ist nun ein allgemeines Aufsichtsrecht getreten.

---

1) Vgl. Mirbt 17 f, 23. Aufruf der preuß. Regierung an das Pr. Volk v. 13. 11. 18.

2) Vgl. Heilfron a.a.O. Band VI Abg. Quark (Soz.) S. 4010 Mirbt 18 . . . „daraus erklärt sich, daß zwei miteinander konkurrierende Gesichtspunkte die Religionsbestimmungen der deutschen Reichsverfassung beherrschen: Das Prinzip Staat und Kirche voneinander zu scheiden und das Prinzip, die auf langer geschichtlicher Entwicklung beruhende Stellung der christlichen Kirchen in dem Volkstum anzuerkennen, für deren Fortbestand sich das Zentrum stark eingesetzt hat." Vgl. weiter Rieder 11 f. Meerfeld V. A. Bd. 336 S. 188 r. Sp., Kahl 189 r. Sp., Düringer 193 r. Sp.

3) Giese, System 22.

4) Giese, System 10 f, 35 f. Rieder 11 f, Löhr a.a.O. 4 ff, 36. Rieder ist beizupflichten, wenn er meint, daß keines der „gangbaren" kirchenpolitischen Systeme (aufgezählt bei Lilienthal 3 f) „konsequent und in reiner Form verwirklicht worden ist". Für Staatskirchenhoheit u. a. Lilienthal 10, gegen ihn Rieder 13 f. vgl. auch Poetzsch-Heffter, Art. 137, Anm. 1 zu Abs. 1.

5) Die Trennung ist, wie Kahl (zit. bei Giese 10) treffend bemerkt, eine „Zauberformel der Theorie, der die Gesetzgebung aller Trennungsstaaten zwar grundsätzlich huldigt, aber folgerichtige Durchführung versagt.

6) So auch Anschütz, Anm. 1 zu Art. 137 u. Löhr 3 ff, der besonders darauf hinweist, daß der enge staatskirchliche Begriff bereits durch die alten Landesverfassungen beseitigt war.

Daß keine reinliche Scheidung eingetreten ist, erkennt man daraus, daß der Staat auch heute noch der Kirche das brachium saeculare leiht. Er schützt ferner ihre Einrichtung und ihren Kultus; er betrachtet sie u. a. als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Vor allem aber gewährt er ihr das Besteuerungsrecht und erhebliche Zuschüsse bis zur Feststellung und Auszahlung der gesetzlich vorgesehenen Ablösungssumme.

Innerhalb dieser Fragen ist der Art. 137 Abs. 3 S. 2 außerordentlich umstritten. Als Folge des Grundsatzes im Abs. 1 Art. 137: „Es besteht keine Staatskirche" wird den Religionsgesellschaften (RelG.) die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes" zugestanden.[7] Als ein Anwendungsfall[8] dazu ist der S. 2 anzusehen: „Sie (die Kirche) verleiht ihre Aemter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde".

Welchen Einfluß dieser ins praktische Staatsleben eingreifende Satz in Verbindung[9] mit dem in der Verfassung verankerten formalen Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat auf die zwischen den Ländern und dem Vatikan vor und nach dem Erlaß der Reichsverfassung geschlossenen Vereinbarungen über die staatliche Mitwirkung bei der Besetzung der höchsten katholischen Kirchenämter (Erzbischöfe, Bischöfe, Dignitäten und Domkapitulare) hat, wird der Kernpunkt unserer Untersuchungen sein.

---

7) Mirbt 6.
8) So auch Giese zu Art. 137, Abs. 3, S. 2; Schmitt 101; Löhr 40; Rieder 102.
9) Vgl. dazu Löhr 1 ff, 5 ff.

B. Hauptteil

I. Die geschichtliche Entwickelung des staatlichen Mitwirkungs- oder Einspruchs-Rechtes bei der Besetzung der hohen katholischen Kirchenämter.

1. Rückblick auf das Mitwirkungsrecht bis Reichsdeputationshauptschluß von 1803.

Seit ungefähr hundert Jahren werden die Erzbischöfe und Bischöfe in Deutschland grundsätzlich wieder von den Domkapiteln gewählt. Nur Bayern (und Sachsen) machte davon eine Ausnahme. Den katholischen Souveränen dieses Landes war vom Papst „auf ewige Zeiten" das sog. Indult verliehen worden, d. h. sie besaßen das Recht der Nomination oder Präsentation zu den hohen Kirchenämtern. Das Bischofswahlrecht für die Kapitel bezw. die königliche Benennungsbefugnis war eine Frucht langer Verhandlungen mit dem Vatikan, die auf Grund der durch den Reichsdeputationshauptschluß 1803 und den Wiener Kongreß 1815 aufgestellten Richtlinien gepflogen werden mußten, um überhaupt Ordnung in die Beziehungen mit der Kurie und den zu „Landesbischöfen" degradierten ehemaligen geistlichen Territorialfürsten zu bringen. Eine lange Entwickelung geht diesem in langen Kämpfen geschaffenen Zustand voraus.

Betrachten wir zunächst die älteste Zeit. Als Grundsatz galt schon damals das Wahlrecht. Solange die Herrscher des römischen Weltreiches dem Heidentum anhingen und das Christentum als eine gedultete Sekte angesehen wurde und sein politischer Einfluß infolge geringer Mitgliedschaft bedeutungslos war, solange hatten die Kaiser kein Interesse an einer Mitwirkung bei der Bischofswahl. Die Bischöfe wurden unter Beteiligung der benachbarten Kirchenfürsten von der Gemeinde gewählt.

Nach Ausbildung der Metropolitanverfassung gewannen die Metropoliten größeren Einfluß; es ist wohl auch zu Ernennungen durch diese gekommen.

Mit dem Uebertritt der Cäsaren zum Christentum wurde dieses Staatsreligion und die Kirche Staatskirche. Mit dem Wachsen der Zahl der Gläubigen wuchs die politische Macht der Bischöfe und das Interesse der Kaiser, auf die Wahl bestimmenden Einfluß auszuüben. Durch die Abhängigkeit der Staatskirche von den absoluten Herrschern des römischen Weltreichs, gewannen die Kaiser bald ein Bestätigungs- und auch ein Ernennungsrecht. Justinian I. regelte als erster in zwei Novellen (Nov. 123 a. 146 c. 1 u. Nov. 137 a. 564 c. 2) die Besetzung der Bischofsstühle in rein staatlichem Interesse.

Die Germanen, die das römische Weltreich zerstörten und in Italien seßhaft wurden, traten dort zum Christentum über.

Die germanischen Könige behielten sich ein Bestätigungsrecht der vom Klerus und Volk unter Mitwirkung des Metropoliten und der Nachbarbischöfe gewählten Kandidaten vor. Daneben findet sich vereinzelt ein Ernennungsrecht durch den Vorgänger. Von einer Mitwirkung des Bischofs von Rom kann zu dieser Zeit aber noch keine Rede sein.

Im Frankenreich ging unter den schwächlichen Merowingern das Mitwirkungsrecht auf den Majordomus über. Die Wichtigkeit des politischen Einflusses wuchs mit der zunehmenden weltlichen Macht der Bischöfe. Auf sie stützte sich der Kaiser im Kampf gegen die widerspenstigen Herzöge. Was lag da dem Kaiser näher, als ihm genehme Bischöfe als Bundesgenossen zu haben? Auch zu dieser Zeit ist von einer Mitwirkung Roms nichts zu verspüren. Die Bestätigung des designierten Bischofs erwuchs zu einem feierlichen Akt. Der Bischofstab der erledigten Diözöse wurde an den kaiserlichen Hof gebracht, und der designierte Bischof hatte dort zu erscheinen, um den Stab als Zeichen seiner geistlichen und weltlichen Macht in einer öffentlichen Versammlung, die meist in der Kirche stattfand, aus den Händen des Kaisers in Empfang zu nehmen. Hiermit war die Ablegung des Treueides verbunden. Dieser feierliche Vorgang wird seit Mitte des 11. Jahrhunderts als „investitura" d. h. Uebergabe des Zeichens der weltlichen und geistlichen Macht bezeichnet.

Gegen das unabhängige Bestätigungs- und Ernennungsrecht wandten sich bald die Päpste,[1] unterstützt von der römischen Reformpartei, die den Grundsatz von der Ueber-

1) Schneider, Konkordat 11 ff.

ordnung der Kirche über die weltlichen Herrscher aufstellte und eine Weltherrschaft der Kirche und damit des Papsttums erstrebte.[2] Bei der Besetzung der Bischofstühle forderte die Reformpartei Rückkehr zum kanonischen Wahlmodus d. h. Wahl des Bischofs durch Klerus, Adel und Volk, wobei dem Volk naturgemäß nur ein nichtssagendes Zustimmungsrecht verbleiben sollte. Durch verschiedene Kanones und Ansprüche einiger Synoden wurde dem Kaiser auf Betreiben Alexanders II. und des mächtigen Gregor VII. das Recht der Investitur theoretisch genommen. Zum offenen Bruch kam es erst im Jahre 1076.

Die Folgezeit ist also vom Investiturstreit ausgefüllt, der im Jahr 1122 durch das Wormser Konkordat mit einer Niederlage des Kaisertums endete. Der Kaiser verzichtete auf die eigentliche Ernennung zum Bischof d. h. die Uebertragung des geistlichen Amtes und willigte in die Wiedereinführung der kanonischen Wahl. Das Ergebnis des Wormser Konkordats ist bekannt; es braucht in diesem Zusammenhange nicht näher darauf eingegangen zu werden. Hinschius[3] faßt das Wesen und die Bedeutung des kanonischen Wahlrechts, das bestimmend bis in unsere Zeit geblieben ist, treffend mit folgenden Worten zusammen: „Es ist das Wormser Konkordat die Grundlage für die weitere Entwickelung im deutschen Recht geblieben. Nach demselben sollte die Besetzung der Bistümer nicht mehr, wie nach früheren Reichsherkommen, durch die kaiserliche oder königliche Ernennung und die mit dieser verbundene Investitur sondern durch freie und kanonische, in Gegenwart des Kaisers vorzunehmende, Wahl erfolgen. Unter der kanonischen Wahl konnte nichts anderes als die Wahl durch Klerus und Volk d. h. durch das Zusammenwirken der Domherren, der Stifts- und Klostergeistlichkeit, des Adels, der Vasallen und der Ministerialen des Bistums, sowie der Bischofstadt, also derjenigen Gesellschaftsklassen, welche bisher schon, wenn es zu einer Wahl kam, dabei beteiligt gewesen waren; und demgemäß ist auch zunächst in der Praxis verfahren worden."

In der folgenden Zeit, je nachdem der Kaiser oder Papst mächtiger war, zeigt sich ein wechselnder Einfluß des einen oder des anderen. Das Ziel der Bestrebungen der Kirche ist

2) Hinschius II, § 122, S. 541 ff.
3) Hinschius II, § 122, S. 560.

es nun, die lästige Mitwirkung des Adels, des Volkes u.s.w., denen sie zuerst diesen Einfluß, um die Klassen für sich zu gewinnen, gewähren mußte, allmählich wieder zu beseitigen und das alleinige Wahlrecht der Domkapitel zu stabilisieren. Das Werk der Kirche war von Erfolg gekrönt. Direkte Mitwirkungsrechte der Laien und der Nichtkapitelsgeistlichkeit waren schon durch das Wormser Konkordat ausgeschlossen. Das Interesse des Adels an der Mitwirkung erlosch durch sein Eindringen in die Kapitel. Die niedere Geistlichkeit konnte durch Anweisung des kirchlichen Oberen ausgeschlossen werden, und das Volk als zu dieser Zeit politisch bedeutungsloser Faktor wurde überhaupt nicht befragt. Mit Abschluß des 13. Jahrhunderts finden wir also in Deutschland das reine Wahlrecht des Domkapitels ohne irgend welche Mitwirkung anderer Faktoren. Die Besetzung der Bistümer durch Wahl wurde somit gemeines Recht, das allerdings durch das im 15. Jahrhundert aufgekommene fürstliche Nominations- oder Präsentationsrecht oft unterbrochen wurde.

Die sinkende Macht des Papsttums, durch die Verweltlichung, das Schisma und die babylonische Gefangenschaft des Papstes zu Avignon, hervorgerufen, begünstigte ein Erstarken der fürstlichen Macht und damit des Einflusses auf die Besetzung der Bistümer.

In Betracht kommen naturgemäß nur solche Bischofsitze, deren Inhaber nicht Landesfürsten waren, sondern sich in territorio eines weltlichen Fürsten befanden. Die Fürsten beanspruchten wieder ein Mitwirkungsrecht, das während des Schismas bis zur einseitigen Ernennung ging. Aber auch durch gütliche Vereinbarungen gestanden die Päpste den Fürsten durch Indult ein sogenanntes Nominations- oder Präzentationsrecht zu. Irrig ist es aber, dieses Recht so aufzufassen, als wenn der Landesherr durch einseitigen Akt den Bischof ohne päpstliche Mitwirkung ernennen könne. Vielmehr benennt der Herrscher dem Papst den ihm genehmen Geistlichen, worauf diesem die Kurie allerdings, falls impedimenta canonica nicht vorliegen, die institutio canonica erteilen muß. Grundsätzlich[4] hat die Kurie dieses Recht stets

4) Zuerst auch von Preußen für die östlichen Provinzen verlangt, wo es tatsächlich als früheres Präsentationsrecht der Könige von Polen ausgeübt wurde. Es fand eine Scheinwahl statt; die Präsentation wurde offiziell von der Kurie ignoriert. Vgl. dazu: Friedberg, Bischofswahlen 44 ff, 59 ff, 213 ff; Instr. der pr. Staatsregierung für Niebuhr, Anl. III, S. 5 f. Note Niebuhrs an Consalvi v. 22. 7. 1820, Anl. IV, S. 6 f. Stutz, Bischofswahlrecht 48 u. Anhang 30, S. 140 ff.

nur katholischen Monarchen gewährt so z. B. den Herrschern von Bayern[5] und Oesterreich wie Spanien.

Es gab aber auch ein Nominationsrecht anderer Personen wie z. B. des Erzbischofs von Salzburg[6] für seine Suffraganbischöfe.

Kurz erwähnt sei noch eine dritte Besetzungsart[7] durch einseitige Ernennung seitens des Papstes, bisher in Italien, Belgien und Holland ausgeübt, welche neuerdings[8] in den Konkordaten mit Bayern,[9] Lettland[10] und Polen[11] sowie mit Litauen, Tschecho-Slovakei und Rumänien (letzteres noch nicht ratifiziert vgl. Preuß. Pfarr. Archiv Bd. 16 Heft 2, S. 112 ff). eine Rolle spielt. Auf dieses Recht scheint die Kurie also bei den neuen Konkordaten großes Gewicht zu legen, um die lästige staatliche Mitwirkung abzustreifen. Es ist aber selbstverständlich und überall in den Vereinbarungen festgelegt, daß die Kurie vor der Ernennung sich wenigstens bei der Staatsregierung zu vergewissern hat, ob ihr der Kandidat genehm ist, d. h. keine Hindernisse politischer Natur vorliegen.

Jedenfalls hat die Kurie durch dieses neue Verfahren eine weit größere Bewegungsmöglichkeit bei der Auswahl der Bischöfe als bisher.

Wir kommen demnach zu folgendem Ergebnis: Bis zum Reichsdeputationshauptschluß war die gemeinrechtliche Besetzung der Bischofstühle die durch electio canonica. Daneben entwickelten sich als Extreme die einseitige Ernennung durch den Papst und das Nominationsrecht weltlicher oder geistlicher Fürsten.

Wir haben uns nun noch mit der Entwicklung der Besetzung der Domkapitelämter und der staatlichen Mitwirkung dabei zu befassen. Es gibt Kathedral- und Kollegial- oder Stiftskanonikate, je nachdem die Kirche eine Bischofs- oder Stiftskirche ist. Das Domkapital ist eine juristische Person; ihm sind Funktionen mannigfaltigster Art übertragen z. B. Verrichtung des Chordienstes, Unterstützung des Bischofs bei der Diözesanregierung, Zustimmung zu Ver-

5) Siehe oben S. 9 f.
6) Hinschius II, § 125, S. 611 ff.
7) Hinschius II, § 132, S. 690 f.
8) Feine in Deutsche Allgemeine Zeitung v. 21. Juli 1925. Nr. 338, Morgenausgabe.
9) Bayr. Konkordat, Art. 14, § 1.
10) Lett. Konk., Art. 4.
11) Poln. Konk., Art. 11. Litauisches Konk., Art. 11; Modus vivendi mit der Tschechoslovakei s. unten S. 41.

mögenstranslationen und als vornehmstes Recht: die Bischofswahl. An seiner Spitze stehen die sogenannten Dignitäten: Propst und Dekan. In Preußen bestehen auch Ehrenkanonikate, deren Inhaber vor allem zur Teilnahme an der Bischofswahl berechtigt sind.

In ältester Zeit vollzog sich die Aufnahme neuer Kapitulare durch Entscheidung des Bischofs oder des Dompropstes, dem die Regelung der äußeren Angelegenheiten des Kapitels zusteht. Daneben hatte das Kapitel eine beratende Stimme. Später stehen Wahlrechte des Kapitels und Ernennung durch den Bischof nebeneinander, bis endlich auch hier die Kapitelswahl gemeines Recht wird, bei den Domkapiteln mit der Modifikation, daß dem Bischof und Kapitel das ius simultaneae collationis zustand.

Daneben gab es Reservatrechte des Papstes und der Landesfürsten; bei diesen vor allem auf Grund des ius primariarum precum.[12] Also auch hier ist sehr früh ein staatliches Mitwirkungsrecht zu verzeichnen.[13]

Die Bestellung eines Koadjutors war Reservatrecht des Papstes, die eines Kapitelsvicars gehörte zur ausschließlichen Zuständigkeit der Kapitel. Der Bischof ernennt den Generalvikar.

Dies ist der Gang der Entwickelung des Besetzungs- und Mitwirkungsrechtes und Zustand um die Wende des 19. Jahrhunderts. Bald sollten die gewaltigen Veränderungen der napoleonischen Epoche neue Vereinbarungen der Staaten mit der Kurie erheischen.

2. Die hierdurch und den Wiener Kongreß geschaffene Neuordnung Deutschlands bedingen eine neue vertragliche Regelung der kirchlichen Fragen mit dem Vatikan.

„Der Reichsdeputationshauptschluß des Jahres 1803 zertrümmerte die mittelalterliche katholische Kirche in Deutschland. Die reichsunmittelbaren Bistümer verschwanden, ihre Territorien wurden den weltlichen Staaten einverleibt, es existierten nur noch landsässige Episkopate, die früheren reichsunmittelbaren Diözesangebiete harrten überall einer

12) Vgl. z. B. Friedberg, Bischofswahlen 345.
13) Weitere Entwickelung s. S. 646 ff. § 129 b. Hinschius II.

neuen Zirkumskription."[14] Man hatte auf den Wiener Kongreß gehofft, eine neue katholische Reichskirche schaffen und ein Reichskonkordat[15] mit der Kurie abschließen zu können. Doch der erste überwiegend katholische Staat des heutigen Deutschlands — Bayern — hatte schon 1814 Separatverhandlungen angeknüpft, da ihm vor allen geistliches Gebiet zugefallen war und damit die Hoffnungen vieler Patrioten zerstört.

Die Vereinbarungen mit der Kurie mußten einmal umfassen die Erektion bezw. Zirkumskription neuer oder bestehender Bistümer, sowie Bestimmungen über Dotation, Wahlrecht der Kapitel und Mitwirkungsrechte des Staates, falls man nicht den Abschluß eines alle kirchenpolitischen Fragen regelnden Konkordates vorzog. Zuerst hatten, wie aus den Instruktionen für die Bevollmächtigten hervorgeht, wohl alle Regierungen die Absicht gehabt, derartige Generalvereinbarungen zu paktieren; später kam es angesichts der großen Schwierigkeiten mit Mühe und Not gerade zu den Zirkumskriptionsbullen; nur Bayern schloß ein Konkordat.

a) Das bayerische Konkordat von 1817.[16]

1) Zustandekommen.

Da das neue Konkordat erst 1924 geschlossen worden ist, also nach Erlaß der Reichsverfassung, muß dasjenige von 1817 ebenfalls untersucht werden.

Bereits im Jahre 1801 hatte Bayern im Anschluß an das französische Konkordat und mit Frankreichs Unterstützung, später im Jahre 1807[18] versucht, ein Konkordat mit der Kurie abzuschließen. Doch zeigte sich der Papst, angesichts der immer noch bestehenden Möglichkeit eines Reichskonkordates, einer solchen Sondervereinbarung abgeneigt, um so mehr als Bayern große Zugeständnisse wie das Nominationsrecht forderte. Erst 1814 trat man in neue Unterhandlungen ein. Die Kurie versuchte die schwache Stellung des ihr will-

14) Friedberg, Bischofswahlen 3; vgl. auch Geffcken 416 ff.

15) Der Wiederaufbau sollte sogar nach § 62 R.Dep.Hschluß v. 25. 2. 1803 auf „reichsgesetzliche Art" d. h. eben durch ein Reichskonkordat erfolgen. Vgl. dazu Schmitt 2.

15) Abgedr. b. Münch II, 219, 222: Art. 9 u. 10; dazu Bayrische Zirkumskriptionsbulle v. 1. April 1818 (Weiß, Corp. iur. eccl. pag. 135; z. T. abgedruckt bei Hinschius II, § 134, S. 697 f, Anm. 5 u. S. 698, Anm. 1—3.

16) Geffcken 409 ff; Friedberg 12 ff, 28 ff, 36 ff.

fährigen bayrischen Unterhändlers Häffelin[17] auszunutzen und wollte Bayern nicht einmal das bewilligen, was sie protestantischen Regierungen zugestanden, nämlich ein mehr oder minder weitgehendes Einspruchsrecht. Doch blieb die Regierung fest, und die Kurie gestand ihr alle ihre Forderungen zu, wenn sie sie auch nach außen hin als Bewilligungen päpstlicher Gnade und Machtvollkommenheit hinstellte. Wichtig für uns ist vor allem das königliche Nominationsrecht, daß für Maximilian Josef „ejusque successoribus catholicis ejus in perpetuum" vereinbart wurde.[18]

2) Besetzung der Aemter.

Die anderen Vereinbarungen interessieren in diesem Zusammenhang nicht. Die rechtlichen Fragen werden im zweiten Hauptteil untersucht werden. Da Punkte mannigfaltigster kirchenpolitischer Natur geregelt wurden, wählte man dafür die Bezeichnung „Konkordat".

Für die Besetzung der Domkapitel wurde durch die Zirkumskriptionsbulle vom 1. April 1818[20] und das Konkordat Art. 10 vereinbart, daß der Papst[21] die Propstei, der König[22] das Dekanat und die Kapitelstellen in den sog. päpstlichen Monaten,[23] der Bischof[24] im Februar, Juni und Oktober und die Vikariate, das Domkapitel[25] in den restlichen Monaten besetzen solle. Die Vikariate besetzt der Bischof.[26]

b) Regelung für Preußen durch die Bulle „De salute animarum" und das Breve „Quod de fidelium".[27]

1. Zustandekommen.

Preußen war neben Oesterreich das einzige deutsche Land gewesen, welches vor dem Reichsdeputationshauptschluß von 1803 Landesbischöfe gehabt hatte.

17) Friedberg 37.
18) Hinschius II, § 133, S. 691, Anm. 6.
20) Siehe oben S. 20, Anm. 4.
21) Konk. Art. 10: Praeposituras . . . conferet Sua Sanctitas.
22) . . . ad Decanatus nominabit Regia Majestas, quae etiam ad Canonicatus in sex mensibus Apostolicis sive Papalibus nominabit.
23) Siehe Anm. 3.
24) . . . Quoad alios autem sex menses, in eorum tribus Archiepiscopus et Episcopus . . .
25) . . . in reliquis vero tribus Capitulum nominabit.
26) Vicaritus vero. . . . libere ab A. vel E. conferentur.
27) Münch II, 250 ff; Ph. Schneider, Kirchenrechtsquellen 53 ff, 69 f; Friedberg, Bischofswahlen, Anhang 239 ff. Bulle De salute animarum Art. XXII.

Die Besetzung des erledigten Bistums wurde grundsätzlich[28] durch königliche Ernennung vorgenommen, ein Verfahren, daß sich hauptsächlich für die nunmehr polnischen Bistümer eingebürgert hatte. Höchstens gestattete man eine Scheinwahl und die Kurie gab auch stets — wenn gleich unter Ignorierung der königlichen Ernennung — die institutio canonica. Am längsten hatte sich das Wahlrecht im Fürstbistum Breslau erhalten; freilich suchten die österreichischen Herrscher und nach ihnen Friedrich d. Gr. bestimmenden Einfluß zu erreichen. Das Breslauer Kapitelswahlrecht[29] sollte zur Grundlage für die Vereinbarungen mit dem Vatikan gemacht werden. Die eigentlichen Verhandlungen mit der Kurie begannen erst im Jahre 1820. Zum Unterhändler Preußen wurde Niebuhr ernannt, dem der Ruf eines hervorragenden Kanonisten voraus ging. Die ihm erteilten Instruktionen zeigen uns im § 21, wie die preußische Regierung sich die Regelung der Besetzung der Bistümer und ihre Einflußnahme dachte. Grundsätzlich wollte man für die westlichen Bistümer und Breslau das Wahlrecht zugestehen, für Kulm, Posen und Gnesen sollte es beim Nominationsrechts des Königs bleiben. Niebuhr richtete darüber eine Note an den päpstlichen Bevollmächtigten Kardinalstaatssekretär Consalvi.[30] Die Kurie akzeptierte diese Vorschläge nicht, wandte sich vor allem gegen die fürstliche Nomination, die protestantischen Herrschern nicht zugestanden werden könnte und schlug für das Wahlrecht den sog. irischen Wahlmodus d. h. das Listenverfahren vor. Niebuhr empfahl dieses in seinem Bericht zur Annahme. In Berlin jedoch wollte man davon nichts wissen. Daher entwarf Niebuhr ein neues eigentümliches Verfahren. Es sollte zunächst eine Vorwahl stattfinden, darauf hätte sich das Domkapital zu vergewissern,[31] ob der Kandidat genehm sei und erst daraufhin sollte die förmliche kanonische Wahl vorgenommen werden.[32] Da dieses Verfahren sich der Nomination näherte, war man in Berlin damit einverstanden, ja man wollte sogar, falls Niebuhrs Verschlag in Rom nicht

28) Vgl. Stutz, a.a.O., 140 ff. u. Anhang 30 S. 48.
29) Stutz 140 ff.
30) Mirbt 15; Bierbaum, Vorverhandlungen 2.
31) Vgl. Stutz 170 ff, Anhang 36 zu S. 54.
32) Beim Listenverfahren wurde nur einmal gewählt. Nach dem gem. der Bulle de salute animarum gültigen Recht fand zunächst eine Vorwahl statt. Das Kapitel einigte sich hier auf einen dem König vorzuschlagenden Kandidaten. Erhob der König keinen Widerspruch, so konnte der Kandidat in dem förmlichen, kanonischen Verfahren gewählt werden.

Anklang fände, in das Listenverfahren einwilligen. Inzwischen hatte die Kurie jedoch wider Erwarten Niebuhrs Vorschläge akzeptiert.

2. Aemterbesetzung und Einspruch.

Die vereinbarte Zirkumskriptionsbulle sicherte die freie kanonische Wahl zu. Der Papst verpflichtete sich dagegen in einem an die Domkapitel gerichteten Breve, diese anzuweisen, keinen dem König nicht genehmen Kandidaten zu wählen. Bulle und Breve bilden nach h. M. eine Einheit[33] und können nicht einseitig authentisch interpretiert werden, obwohl es die Kurie des öfteren, wie die Praxis bei den Wahlen lehrte, versucht hat. Für den Vertragsabschluß wählte man also die Form einer päpstlichen Bulle, die durch königliche Bestätigung Staatsgesetzeskraft erhielt und auf königliche Anweisung hin in die preußische Gesetzessammlung aufgenommen wurde. Dies war für die Bulle notwendig, da sie staatliche Verpflichtungen enthielt, nicht aber für das B r e v e, welches nur Rechte des Staates und einseitig Pflichten des Kapitels festsetzte.

Inhalt: Die Domkapitel haben drei Monate nach eingetretener Sedisvakanz zur Bischofswahl zu schreiten. Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen des kanonischen Rechts. Vor dieser förmlichen Wahl einigen sich die Kapitulare auf einen geeigneten Kandidaten und verschaffen sich durch Rückfrage in Berlin o b j e k t i v e[34] Gewißheit, ob der zukünftige Bischof beim König persona grata ist. Dieses Recht ist der kgl. Regierung ausdrücklich im Breve quod de fidelium zugesichert worden. Die Kapitel würden nie daran denken eine dem König und Regierung mißliebige Person zu wählen.[35] Die Praxis aber zeigte, daß die Kurie das Breve zu ihren Gunsten und in ihrer Weise auslegte. Leider können wir in diesem Zusammenhang auf die Streitigkeiten, die manchen interessanten Einblick bieten und eine außerordentlich reiche Literatur hervorriefen, nicht eingehen. Unter Friedrich Wilhelm IV., der der katholischen Kirche sehr geneigt war, umging man weitere Streitfälle dadurch, daß Preußen von

33) Vgl. v. Sybel, a.a.O., 9 und Note v. 25. 3. 1821 b. Friedberg, Anlage J Nr. 13/14, auch Friedberg 356 ff. a.A. v. Ketteler 32 ff.

34) s. Anm. 33.

35) Wir sehen also, daß in Preußen die Bischofswahl in zwei streng von einander zu trennende Verfahren — wenigstens bis 1840 — zerfiel. Das Vorverfahren, welches dem neuesten Kirchenrecht entstammt und von Stutz (a.a.O. 136) Vatikanisches genannt worden ist, und die förmliche, feierliche kanonische Wahl.

den Kapiteln wie in Hannover und in der Oberrheinischen Kirchenprovinz gemäß dem irischen Wahlmodus eine Liste verlangte, von der der König die personae minus gratae ausstrich. Jedoch hat die preußische Regierung stets betont, daß sie dieses Verfahren nur als Ausnahmefall ansehe. Es ist aber bis in die heutige Zeit beim Listenverfahren als dem praktischeren geblieben. Der Staatssekretarialerlaß Rampollas suchte in einseitiger Interpretation Einheitlichkeit in die drei Rechtsgebiete zu bringen.

Für die Besetzung der Kapitelsämter[36] in Altpreußen gilt Art. XXI der Bulle de salute animarum:

Futuro autem tempore, ac successivis vacationibus a Nobis, et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris Praepositura, quae Major post Pontificalem Dignitas in supramemoratis Archiepis copalibus, et Episcopalibus Ecclesiis, nec non in Ecclesia Aquisgranensi in Collegiatam ut infra erigenda, itemque Canonicatus in Mensibus Januarii, Martii, Maii, Julii, Septembris, ac Novembris in praefatis Ecclesiis vacantes conferentur quemadmodum in Capitulo Wratislaviensi hactenus factum est:

quo vero ad Decanatus in praedictis Metropolitanis ... in aliis sex mensibus vacantes ab Archiepiscopis et Episcopis respective conferentur.

Die Besetzung der Kanonikate erfolgt also

1. durch den Papst für die Propstei und die Kanonikate in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November nach dem Breslauer Modus.

   Friedrich der Gr. beanspruchte nach der Besetzung Schlesiens das Recht, die bisher dem Papst vorbehaltene Ernennung der Kanonikate zu vollziehen. Man einigte sich dahin, daß der König den ihm genehmen Kandidaten benannte, der Papst ihn ernannte. Das Mitwirkungsrecht des preußischen Königs lief also auf ein Nominationsrecht hinaus. Diese Vereinbarung wurde dem Art. 21 der Bulle de salute animarum zu Grunde gelegt.

36) Hierzu teilt Schneider i. Theol. u. Gl. 808, Anm. 5 einen bemerkenswerten Erlaß mit: „„In einem Schreiben v. 14. Okt. 1919 teilte der Kardinalstaatssekretär dem deutschen Nuntius mit, daß „der Hl. Stuhl in Berücksichtigung der gegenwärtigen besonderen Verhältnisse den Bischöfen Preußens die Befugnis überlasse, die erledigten Kanonikate zu ernennen, auch wenn ein Einvernehmen mit der Regierung notwendig wäre, jedoch mit der ausdrücklichen Erklärung, daß dies keinen Präzedenzfall bilden kann gegenüber dem Hl. Stuhl, welcher sich vorbehält, die Frage aufmerksam zu erwägen, und zu geeigneter Zeit seine Entscheidung zu treffen.

Vgl. dazu Hinschius S. 696. Ph. Schneider S. 52, Anm. 1. Sägmüller 3. Aufl. 1914, S. 345, § 74, Bd. 1, dazu die Anm. 4, S. 345/6.

2. Die übrigen Stellen besetzt der Bischof.

c) Hannover. Die Bulle impensa Romanorum von 1824.

1. Zustandekommen.

Für die hannöverschen Bistümer wurde am 16. Mai 1824 die Bulle „Impensa Romanorum Pontificum" erlassen, der, wie in Preußen, der König seine Zustimmung gab und sie damit zum Staatsgesetz erhob. Es wurde kein Breve erlassen, die Bestimmungen sind ähnliche wie in Preußen mit dem Unterschiede, daß die Kapitel von Hildesheim und Osnabrück eine Liste einreichen, von der der König die personae minus gratae streicht.[37] Die Kapitelämter werden alternativ von Bischof und Kapitel besetzt, indem dem Landesherrn eine Liste von vier Kandidaten eingereicht wird. Der persona grata wird die Institution vom Bischof erteilt.

d) Oberrheinische Kirchenprovinz. Die Bulle Ad dominici gregis custodiam und das Breve Re sacra von 1827.

1) Zustandekommen.

Die Staaten der OKProv. hatten besonders schwere und langwierige Kämpfe mit der Kurie zu bestehen. Das Ergebnis der Verhandlungen war die Bulle „Ad Dominici gregis custodiam"[38] vom 11. April 1827. Auf Drängen der vereinigten Regierungen wurden vom Papst nach preußischem Muster die Rechte der Staaten im Breve Re sacra vom 28. Mai 1827 gewährleistet. Bei der Bischofswahl war der irische Wahlmodus Grundsatz;[39] die Kapitularien wurden nach gemeinem kanonischen Recht besetzt.[40]

---

37) Abgedruckt b. Münch II, 297 ff; Schneider, Kirchenrechtsquellen 88; Friedberg 239 ff. Art. 13: ... At si forte aliquis ex Candidatis ipsis Gubernio sit minus gratus, Capitulum e catalogo eum expunget, reliquo tamen manente sufficienti Candidatorum numero, ex quo novus Episcopus eligi valeat.

38) Münch II, 309 ff; Ph. Schneider 110 ff; Friedberg 239 ff.

39) Art. I: ... Si forte vero aliquis ex Candidatis ipsis summo Territorio Principi minus gratus exstiterit, Capitulum e catalogo eum delebit ...

40) nämlich gem. can. 396 § 1 durch den Papst.

Späteren Konkordaten wurde die Zustimmung durch das Parlament versagt, worauf die kirchlichen Fragen einseitig vom Staat durch Gesetze geregelt wurden.[41]

e) Bayerisches Konkordat von 1924.[42]

Als erster Staat nach der Revolution schloß Bayern[43] ein Konkordat mit der Kurie; es kam am 29. März 1924 zustande. Ob die Länder überhaupt zum Abschluß berechtigt[44] sind und ob die einzelnen Vertragsbestimmungen mit der Reichsverfassung vereinbar,[45] kann in diesem Zusammenhang nicht näher untersucht werden. Wir haben hier nur die Art und Weise der Besetzung der Bischofsstühle und Kapitelämter aufzuzeigen. Dem bayerischen Staat steht das Nominationsrecht nicht mehr zu; auch ein Einspruchsrecht nach preußischem Muster konnte die bayerische Regierung nicht erlangen.[46] Der grundlegende Art. 14 § 1 bestimmt daher: „In der Ernennung der Erzbischöfe und Bischöfe hat der Heilige Stuhl volle Freiheit."[47] Die Domkapitel haben alle drei Jahre eine Liste aufzustellen und diese bei Erledigung des Bischofssitzes dem Hl. Stuhl zu unterbreiten: sog. Triennallisten. Außerdem reicht daneben das Kapitel des erledigten Bischofssitzes ebenfalls eine Liste ein.[48] Als selbstverständlich ist noch die Bestimmung aufgenommen worden, nur zielbewußte und würdige Männer in diese Liste einzusetzen. Die Regierung hat also — wohl unter dem Einfluß von Art. 137 — auf jegliche Art von Mitwirkung verzichtet.[49] Nur hat der päpstliche Stuhl vor der Publikation der Ernennungsbulle in München anzufragen, ob Erinnerungen politischer Natur gegen den Kandidaten vorliegen.

41) Mirbt 37 ff. a) Wütt. Konk. v. 8. 4. 1857 abgedr. b. Ph. Schneider 145 ff., vgl. dazu G. betr. d. Angelegenheit d. Verhältnisse zur kath. Kirche v. 30. 1. 1862 abgedr. G. betr. d. Angelegenheit d. Verhältnisses zur kath. Kirche v. 30. 1. 1862, abgedr. b. Ph. Schneider 310 ff. b) Badisches Konk. v. 28. 7. 1859, abgedr. b. Ph. Schneider 154 ff. Vgl. dazu G. betr. d. rechtliche Stellung der Kirchen u.s.w. im Staate v. 9. 10. 1860. abgedr. b. Ph. Schneider 375 ff.

42) A.A.S. Vol. XVII Nr. 2.

43) Schott. a.a.O., 44 ff, 62 ff.

44) Anschütz, Art. 78 Anm. 3 u. 4.

45) Siehe Anm. 44.

46) Feine in Deutsche Allg. Zeitung Morgenausg. Nr. 338 v. 21. 7. 25. „Wenn RV. Art. 137 den Religionsgesellschaften das freie Aemterverleihungsrecht ohne Mitwirkung des Staates . . . zuspricht, so konnte die bayrische Regierung k a u m ein günstigeres Resultat erreichen . . ."

47) An Anpassung an can. 329, § 2: Eos libere nominat Romanus Pontifex.

48) Dies ist also ein Recht des Kapitels und nicht des Staates, vgl. auch Mirbt 52.

49) Aehnl. dem württ. u. bad. Vorgehen.

Die Besetzung der Kanonikate geschieht ebenfalls nach freiem Ermessen einer Kirchenbehörde und zwar des Bischofs nach Befragen des Kapitels bezw. durch freie Kapitelswahl mit nachfolgender bischöflicher Institution. Die Besetzung der Propstei und Dechantei erfolgt nach gemeinem kanonischen Recht.[50]

II. Die rechtliche Natur der Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche und ihre Formen.

1. Die Formen des Vertragsabschlusses.

Nach der Darlegung der geschichtlichen Entwickelung und Aufdeckung der für uns wichtigen Bestimmungen, soll nunmehr auf die rechtliche Natur der Konkordate, Bullen und Breven und die mit ihr in Zusammenhang stehenden Fragen eingegangen werden.

Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche können auf dreifache Art und Weise erfolgen.

1. Erlaß je eines besonderen Gesetzes von seiten der beiden Kontrahenten z. B. das Wormser Konkordat.
2. Einseitiger Erlaß eines päpstlichen Gesetzes (Bulle=Kirchenrecht) und Zustimmung des Staatsoberhauptes und etwaiger andrer Gesetzgebungsfaktoren. Hierdurch wird das Kirchengesetz zum alle Staatsbürger bindenden Staatsgesetz.
3. In der modernen Zeit ist nur noch die Unterzeichnung einer Vertragsurkunde durch die paktierenden Mächte üblich z. B. bayerisches Konkordat von 1924.

Der Ausdruck Concordata für Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche ist sehr alt. Balve[51] meint, daß sich der Ausdruck von den von den kirchlichen Oberen geschlossenen Benefizialvergleichen übertragen haben mag. Conventio[52] bedeutet lediglich dasselbe wie Konkordat. Was die rechtliche Natur des Konkordates betrifft so haben sich drei Meinungen herausgebildet.[53]

50) Vgl. CICcan. 396, § 1 (Dignitäten), can. 397 (Kanonikate).
51) a.a.O. 66.
52) Vgl. I. B. Sägmüller i. Theol. Quartalsschrift Jg. 108, 4 Hft.
53) Weiteres b. Schneider, Konkordat 10 ff; Czapski 1 ff.

2. Die Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche sind zweiseitig verpflichtende Verträge.

1. Die Privilegientheorie.[54]

Im Mittelalter, als die Kirche auf dem Höhepunkt ihrer Macht stand und die Päpste die Ueberordnung der Kirche über den Staat manifestierten, betrachteten sie alle Zugeständnisse der souveränen Kirche an den Staat als Verzicht auf die päpstliche Ueberordnung, als Privilegien. Die Theorie wird heute ernsthaft nicht mehr vertreten.[55] Die namhaftesten katholischen Kirchenrechtler[56] und der Vatikan selbst haben sie aufgegeben, wie insbesondere aus dem C.I.C.[57] und aus den geschlossenen Konkordaten[58] klar hervorgeht.[59 60]

2. Die Gesetzestheorie.[61]

Die Parallele hierzu ist die staatlicherseits aufgestellte Gesetzestheorie d. h. der Staat betrachtet sich als alleinige Rechtsquelle. Da die Kirche dem Staat eingegliedert — also weder übergeordnet noch gleich geordnet ist und unter seiner Gebietshoheit steht — ist sie kein gleichgeordnetes Vertragssubjekt. Unter der zwar äußeren Form eines Vertrages liegt materiell ein einseitiges, jederzeit widerrufliches Zugeständnis des Staates, das zwischen den Kontrahenten nur eine „moralische" Bindung erzeugt. Auch diese Theorie ist widersinnig. Wenn zwei Parteien einen Vertrag geschlossen und somit ihre Gleichberechtigung gegenseitig anerkannt haben, so ergibt sich aus dem Wesen des Vertrages, aus Sitte und Recht, daß beide Parteien in gleicher Weise berechtigt und verpflichtet sein müssen. Weitere Angriffspunkte gegen die Privilegien- und die Gesetzestheorie werden sich bei der Darlegung der Vertragstheorie ergeben.

---

54) Ueberblick b. Schneider 49 ff.
55) Vgl. Bierbaum, Konkordat 114 f; (Priv. Theor. z. B. Entsch. der Romana Rota v. 15. 3. 1610 abgedr. Schn. 51.
56) Koeniger, Sägemüller, Schneider u. a.
57) z. B. CIC can. 3.
58) Vgl. S. 40 ff.
59/60) Gegen Kahl, der am 17. VI. 1925 im Reichstag meinte, die Privilegientheorie sei „noch heute die offizielle Theorie der kathol. Kirche" nimmt Stellung z. B. Bierbaum, Konkordat 114 f. Vom Standpunkt der Koordination von Kirche und Staat, die von fast allen kath. Kirchenrechtlern vertreten wird, erscheint die Privilegientheorie als gerechtfertigt, wird aber von diesen selbst abgelehnt.
61) Ueberblick b. Schneider 56 ff.

3. Die Vertragstheorie.

Das Konkordat ist ein gegenseitiger Vertrag. Die Anhänger der herrschenden Vertragstheorie stellen drei Hauptpunkte auf, aus denen klar hervor geht, daß das Konkordat ein Vertrag ist.[62] Erstens sei maßgebend die Vertragsfähigkeit[63] der Kontrahenten. Dieser stehen selbst eine Unterordnung der Kirche unter die Staatsgewalt nicht entgegen, sofern der Staat die Kirche nur als vertragsebenbürtige Partei anerkennt.[64] Weiter sei maßgeblich der Vertragswille, die Vertragsabsicht der Parteien,[65] einen Vertrag abzuschließen und endlich der erlaubte Inhalt des Konkordates.[66]

3. Sie sind Verträge des Völkerrechts.

Das Konkordat ist weiterhin ein völkerrechtlicher Vertrag. Nachdem wir bewiesen haben, daß für die Konkordate allein die Vertragstheorie zur Anwendung kommen kann, muß noch im folgenden die überaus wichtige Frage untersucht werden, ob die Abmachungen des Staates mit der Kurie zu den völkerrechtlichen Verträgen gehören.

Die älteren Schriftsteller, soweit sie überhaupt der Privilegientheorie folgen, verneinen, vor allem der Völkerrechtslehrer Liszt[67], den völkerrechtlichen Charakter der Konkordate. Zur Zeit Liszts sah man überhaupt nur die Staaten als Subjekte des Völkerrechts an, da nur diese die drei Merkmale des Staatsbegriffs — Staatsvolk, -gebiet und -gewalt — erfüllen. Da dem Papst seit der Einigung Italiens das Staatsgebiet und damit auch die anderen Staatsbegriffsmerkmale fehlen,[68] könne er nicht als Völkerrechtssubjekt betrachtet werden. Diese Theorie muß als veraltet bezeichnet werden. Schon Balve[69] versucht die völkerrechtliche Subjektivität der

62) Schneider 14 ff.
63) Schneider 14 ff.
64) Vgl. Liermann 399 ff.
65) Schneider 34 ff.
66) Schneider 44 ff.
67) Liszt-Fleischmann 93 u. 249; gegen Liszt für den völkerrechtlichen Charakter der Bearbeiter Fleischmann i. Anm. 15 zu S. 93 u. Anm. 3 zu S. 249; so auch Czapski 10.
68) Das Garantiegesetz, von Italien erlassen, kann keine völkerrechtlichen Bindungen der anderen Staaten bewirken. a. A. Schneider 18 f; vgl. auch Wynen 31 ff gegen Hinschius u. Zorn, wie oben Bierbaum 145.
69) a.a.O. bes. 105 f. spricht er von der spirituellen Souveränität des Papstes. Vgl. Schneider 17 ff.; Czapski 8 ff.

Kurie bezw. des Papstes zu beweisen, indem er auf die Weltmacht- und internationale Stellung der Katholischen Kirche hinweist.[72] Ein anderer Schriftsteller meint, daß, wenn die Staatsbegriffsmerkmale im engeren Sinne nicht vorliegen, dennoch bei der katholischen Kirche eine staatenähnliche Stellung zu konstruieren sei; dem Staatsgebiet ähnlich sei das Kirchengebiet. Die katholische Kirche ist überall in Erzdiözesen und Diözesen eingeteilt. Dem Staatsvolk gleichzustellen sei das Kirchenvolk und der Staatsgewalt entsprechend die nirgends so starke und festgefügte, durch keine Verfassung eingeschränkte, Regierungsgewalt des Papstes.[73] Dieser allein sei als Subjekt des Völkerrechts zum Abschluß von Konkordaten berechtigt.[74]

Die neueste Rechtsentwickelung hat der Auffassung, daß nicht allein Staaten Völkerrechtssubjekte seien, recht gegeben. Strupp[75] faßt seine Untersuchungen mit den Worten zusammen: „Das Entscheidende ist immer, ob von Staaten Nichtstaaten die Fähigkeit zuerkannt wird, völkerrechtliche Handlungen vorzunehmen, völkerrechtliche Rechte halten, völkerrechtliche Pflichten tragen zu können. Wenn und soweit das der Fall ist, werden völkerrechtliche Rechtsverhältnisse geschaffen." Man ist also mit Recht vom engen Staatsbegriff als Erfordernis des völkerrechtlichen Rechtssubjekts abgekommen, indem man z. B. den Völkerbund und die Minderheiten als Subjekte des Völkerrechts betrachtet.[76] Was steht also noch entgegen, den großen Kirchen diese Fähigkeit nicht zuzubilligen? Wir brauchen den unklaren Begriff von quasivölkerrechtlichen[77] Verträgen nicht mehr.

Aber auch die äußere Form der Verträge, Einleitung, Gang und Abschluß der Verhandlungen und die Behandlung

---

72) Dies wird auch von protestant. Schriftstellern anerkannt. Vgl. z. B. Liermann 389 f.

73) Vgl. auch Mirbt 7 f., 10.

74) Damit entfällt der Gedanke, mit dem deutschen Gesamtepiskopat als Vertragskontrahenten ein Konkordat abzuschließen. So auch Mirbt 30 f., Bierbaum, Konkordat 126, Anm. 1.

75) a.a.O. 98. Vgl. dazu Booß a.a.O. 33 ff.: B. kommt zu dem Ergebnis, daß das zwischen dem Ev. Oberkirchenrat zu Berlin und der litauischen Regierung geschlossene Abkommen nach Form und Inhalt ein Konkordat und ein völkerrechtlicher Vertrag sei. Vgl. dazu noch Liermann a.a.O. 389 f., 393, 395, 397, 400, 423 ff., 429 ff.

76) Skeptisch in dieser Frage Heilborn a.a.O. 21.

77) Gleichgültig ist es, ob man die Konkordate als völkerrechtliche oder nur quasivölkerrechtliche (Hauptvertreter: Giese, System 3 f.) Verträge ansieht, da die Wirkung dieselbe ist. So auch Schneider 33.

in der Praxis, alles läuft dahin hinaus, die Konkordate als völkerrechtliche Verträge anzusehen.[77] [78]

Die Zirkumskriptionsbullen.

Aber auch die Zirkumskriptionsbullen sind als Verträge anzusehen.[79] Wie bereits oben hervorgehoben, können die Vereinbarungen mit der Kurie auch in der Weise geschlossen werden, daß der Vertragsinhalt von den Bevollmächtigten festgesetzt und durch Notenwechsel der Vertragsparteien genehmigt wird. Alsdann erläßt der Papst einseitig eine Zirkumskriptionsbulle, die durch staatliche Zustimmung oder durch die „Majestätsrechte" des Herrschers Bestandteil eines bindenden Staatsgesetzes wird.[80] Heute ist diese Art des Vertragsschlusses mit der Kurie nicht mehr üblich; man schließt heute die Verträge in der im Völkerrecht üblichen Art und Weise. Der Vertragscharakter der Zirkumskriptionsbullen wird heute kaum noch bestritten. Daß es sich nicht um einen vollkommen einseitigen Erlaß des Papstes oder des Staates handelt, dafür sprechen die vorausgegangenen Verhandlungen und die Notifizierung des Vertragsinhalts. Der Canon 3[81] des C.I.C. nennt die Vereinbarungen conventiones,[82] die königliche Cabinetsorder vom 23. 8. 1821 bezeichnet die Bulle als „bindendes Statut" der katholischen Kirche des Staates. „Daß der Bulle Vertragscharakter innewohnt und die Parteien nicht bloß „moralisch"[83] zur Innehaltung der übernommenen Verpflichtungen gebunden sind, ist des öfteren von Wissenschaft und Praxis anerkannt worden. Am besten erkennt man diesen Grundsatz daran, daß bei der Revision der alten pr. Verfassung und der Abfassung

78) Vgl. Mirbt 53, 56.

Außer Balve und Fleischmann sind für den völkerrechtlichen Charakter des Konkordats: Bierbaum, Konkordat 117 ff., Mirbt 27, Schmitt 4,7 u. a. sowie Drucksachen des Bayrischen Landtags 1924, Beil. 611 betr. Bayr. Regierungsbegründung zum Entwurf eines Mantelgesetzes zum neuen Konkordat mit dem Hl. Stuhl.

79) So auch z. B. Bornagius 118 f., Bierbaum 107 f., Schneider 21 f.

80) Stutz a.a.O. 17, 19 . . . die nunmehr zum Staatsgesetz gewordene Bulle bindet nicht wie diese nur die Katholiken, sondern ist als Staatsgesetz von jedem Staatsbürger, „den sie angeht", zu beobachten.

RGZ. 2, 341 bezeichnet die Bulle als einen zwischen dem preuß. Staat und der römischen Kirche geschlossenen Staatsvertrag.

81) Codicis canones initas ab Apostolica Sede cum variis Nationibus Conventiones nullatenus abrogant aut iis aliquid abrogant; eae idcirco perindeac in praesens vigere pergent, contrariis huius Codicis praescriptis minime obstantibus. Vgl. auch Syllabus Pius IX, angef. b. Schmitt a.a.O. 9.

82) Vgl. Anm. 52.

83) Diese Ansicht wird vertreten von: Zorn i. DJZ. 1925, 294; Giese, System 3; gegen sie insbes. Schmitt 9.

des Art. 18 man davon ausging, daß über alle diejenigen Ernennungen, die auf besonderen Rechtstiteln beruhen, ohne Vereinigung mit dem Papst nicht „disponiert" werden könne.[84]

Wir stellen also als Ergebnis fest, daß die Zirkumskriptionsbullen[85] ebenso wie die Konkordate zweiseitig bindende Verträge sind. Sie sind nur eine besondere Form des Vertragsschlusses. Infolgedessen gilt in völkerrechtlicher Beziehung dasselbe, was bei den Konkordaten gesagt worden ist: sie sind Verträge des Völkerrechts.

III. Der Einfluß der Reichsverfassung auf die Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche. Sedes materiae ist Art. 137, Abs. 3, S. 2.

1. Vorbemerkungen.

a) Geschichtliche Grundlage von Art. 137.

Der Grundgedanke der kirchlichen Selbstverwaltung, und darum handelt es sich in Art. 137 Abs. 3, ist nicht etwa erst bei der Beratung der Grundrechte zur n. R.V. aufgetaucht. Bereits in der alten Frankfurter R.V. v. 18. 3. 1849[1] und in der alten preußischen V. v. 31. 1. 1850[2] wurde den Religionsgesellschaften volle Selbstverwaltung zugestanden.

Hieran knüpfte dann der Entwurf der Reichsregierung. Die verschiedenen Entwurfsstadien enthalten teils bereits die allgemeine Selbstverwaltungsklausel, teils überhaupt keine Bestimmungen über die kirchliche Selbstverwaltung. Wir brauchen hierauf nicht näher einzugehen, sondern verweisen auf die Entwürfe selbst, die sich bei Triepel[3] gesammelt finden.

84) v. Rönne-Giese a.a.O. S. 178 Anm. 4.

85) Das mit der Bulle gleichzeitig erlassene Breve, mit der es eine Einheit bildet, brauchte nicht plazetiert zu werden, da es der Regierung nur Rechte gab, nicht aber Pflichten auferlegte. Nach h. M. kann es aber als vereinbartes Recht ebenfalls nur auf dem Wege gegenseitiger Verständigung „und nur auf ihm entfaltet, fortgebildet, abgeändert und aufgehoben werden". Vgl. Stutz 24 f. und Anlage 11/13 S. 111 ff. Anhang 12 über den Grund der Nichtpublikation der Breven. v. Sybel 9; a. A. v. Ketteler 32 ff.

1) § 147: Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbst; bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

2) Art. 15: Die evang. und röm.-kath. Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig . . . .

Art. 18: Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei der Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

3) s. Triepel a.a.O. 6 ff., 12, 20 f., 29.

b) Die Aemterbesetzung und das staatliche Mitwirkungsrecht im Verfassungsausschuß und im Plenum.

Der Verfassungsausschuß[4] (V.A.) hat sich nur kurz zu der Frage der Aemterbesetzung und des Einflusses der Staatsregierung bei der Besetzung geäußert. Im Ausschuß waren vier bezw. fünf Anträge zu dem Kapitel der kirchlichen Selbstverwaltung eingegangen. Da diese für die Auslegung unseres Art. 137 Abs. 3 S. 2 von Wichtigkeit sein müssen, müssen wir sie im folgenden zusammenstellen.

1. Antrag[5] Nr. 82. D. Naumann Art. 31 Abs. 3:
   Alle Religionsgesellschaften (R.G.) verwalten unter Aufsicht des Staates ihre Angelegenheiten selbständig.
2. Antrag[6] Nr. 89. Dr. Quark, Dr. Sinzheimer Art. 30 Abs. 3 Seite 4:
   Jede R.G. ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, ist aber den allgemeinen Gesetzen unterworfen.
3. Antrag Nr. 3 enthält keine Erwähnung der Religionsgesellschaften.
4. Antrag[7] Nr. 91 Gröber und Gen. Art. 30 a Abs. 1:
   Jede R.G. ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten frei und selbständig, insbesondere verleiht sie ihre Aemter ohne Mitwirkung des Staates ...
5. Antrag[8] Nr. 92 D. Kahl und Gen. Art. 30 a Abs. 3:
   Jede R.G. ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten frei und selbständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Insbesondere verleihen die R.G. ihre Aemter ohne Mitwirkung des Staates.
6. Antrag[9] Nr. 96 Meerfeld/Naumann Art. 30 a:
   Jede R.G. ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des Gesetzes, insbesondere verleiht sie ihre Aemter ohne Mitwirkung des Staates.

4) Verhandlungen der Verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlungen Bd. 336. Anlagen zu den Sten. Berichten Nr. 391, Bericht des V.A. Berlin 1920.
5) Band 336 S. 172 l. Sp.
6) S. 173 r. Sp.
7) S. 175 l. Sp.
8) S. 176 l. Sp.
9) S. 199 r. Sp.

Die vom V.A. angenommene Formel lautet als Art. 134 Abs. 3:[10] Jede R.G. ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Aemter ohne Mitwirkung des Staates...

Alle Anträge stellen die kirchliche Selbstverwaltung fest. Antrag 1 betont insbesondere die Aufsicht des Staates, Antrag 2 meint inhaltlich dasselbe, wenn er die Kirche den allgemeinen Gesetzen des Staates unterwerfen will. Es ist nicht unsere Aufgabe, zu untersuchen, wieweit die Staatsaufsicht geht und was unter den für alle geltenden Gesetzen zu verstehen ist.

Die freie Aemterbesetzung erwähnt zuerst der Zentrumsantrag Nr. 91. Es lag also gewiß der katholischen Kirche viel daran,[11] neben den Satz von der allgemeinen kirchlichen Selbstverwaltung noch besonders die freie Aemterbesetzung zu stellen, welche doch ipso jure zur Selbstverwaltung gehört, ja, ihre hauptsächlichste Aufgabe bedeutet. Der Zentrumsantrag wollte aber von vornherein jedes Mißverständnis ausschließen, wenn er insbesondere die freie Aemterverleihung in der Verfassung verankert wissen wollte.

Merkwürdigerweise wird die überaus wichtige Frage, in welchem Verhältnis diese Verfassungsnorm zu den Abmachungen der Bundesstaaten mit dem Vatikan in Rom steht, kaum berührt. Niemand erwähnt diese Völkerrechtlichen Verträge, hält man sie nun für aufgehoben? Ohne weiteres geht aus den Berichten hervor, daß Ernennungs- oder Mitwirkungsrechte, die auf rein[12] gesetzlichen Bestimmungen beruhen, vom Staat nicht mehr ausgeübt werden dürfen. Gegen die Anwendung der Verfassungsnorm auf die Abmachungen mit der Kurie äußert zuerst Bedenken der Kommissar der Reichsregierung Prof. D. v. Harnack. Er meint,[13] die Einzelstaaten haben doch auf kirchlichem Ge-

10) Bd. 336 S. 12 r. Sp.

11) Dazu vergl. Beyerle b. Schmitt a.a.O. 155: „und doch waren es gerade diese (Trimborn, Hitze, Gröber, Spahn) erfahrenen Politiker und Juristen des Zentrums, welche die Fassung u. den Inhalt der kirchenpolitischen Artikel entscheidend beeinflußt haben."

12) Interessant ist folgende Beobachtung: schließt man sich bei der Frage der rechtlichen Natur der Konkordate usw. der Gesetzestheorie an, so ist das Konkordat als reines Staatsgesetz zu betrachten und unterläge zweifellos dem Schicksal, dem alle Mitwirkungsrechte auf rein gesetzlicher Grundlage unterliegen: der Aufhebung.

13) V. A. Bd. 336 S. 192 r. Sp. Diese Aeußerung habe ich von keinem Schriftsteller verwertet gefunden.

biete Zuständigkeitsrechte, die sich mit einem Federstrich nicht beseitigen lassen. Harnack trifft damit ohne weiteres etwas Richtiges: das Reich könne völkerrechtliche Rechte der Länder nicht ignorieren. Aehnliche Bedenken äußert der bayrische Gesandte von Preger,[14] indem er allerdings meint, daß durch die Aufnahme der freien Aemterbesetzung durch die Kirche die Einspruchsrechte der Staatenregierungen weggefallen seien, diese aber weiterhin zuständig bleiben müssen, mit dem Vatikan Mitwirkungsrechte zu vereinbaren. Offenbar hält auch Preger diese Verfassungsbestimmung als Eingriff in die Rechte der Länder.

Wir müssen als Ergebnis der Ausschußverhandlungen zu der Frage, ob dem Staate vertraglich eingeräumte Mitwirkungsrechte verbleiben, feststellen, daß sämtliche Parteien wollten, daß die Kirche bei Besetzung ihrer Aemter frei verfahren dürfe, daß der V.A. aber anderseits die Frage nicht eingehend genug geprüft hat, ob das Reich, was die völkerrechtlichen Vereinbarungen zwischen Bundesstaaten und Vatikan anbetrifft, irgendwie mitreden könne.

Der V.A. schlug im Art. 134 Abs. 3 dem Plenum die Formel vor:

Jede R.G. ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Aemter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

Im Plenum erklärte der Berichterstatter Dr. Mausbach[15] bei Beratung des Entwurfs, daß die R.G. durch Art. 134 die volle Selbstverwaltung erhalten hätten und hob hervor — wie es bereits der Zentrumsantrag im V.A. tat —, daß darunter insbesondere die freie Verleihung der Kirchenämter zu verstehen sei. Es seien zwar von verschiedenen Landesregierungen Bedenken gegen die absolute Freiheit gemacht worden, der V.A. habe aber „in aller Einmütigkeit" an ihr festgehalten. Er faßt seine Erklärungen zu dieser Frage zusammen: „Der Artikel enthält, wenn ich so sagen soll, die Freiheit der Kirche vom Staate oder die Freiheit gegenüber dem Staat und seiner Macht." An anderer[16] Stelle unterstreicht Mausbach noch einmal seine Ausführungen in der Nationalversammlung. Er meint, daß „unter Mitwirkung alle

14) V. A. Bd. 336 S. 204 r. Sp.
15) Heilfron N. V. 6, 4004.
16) Kulturfragen 65 ff.

jene Rechte der Ernennung, der Wahl, des Vorschlags, des Einspruchs und der Bestätigung einbegriffen sind, die dem Staat oder dem Landesherrn zustehen" und weist auf Art. 18 a. Pr.V. hin, wo „besondere Rechtstitel" den Fortbestand der Mitwirkung sicherten. In der R.V. seien diese besonderen Rechtstitel nicht erwähnt worden, also „alle Formen" der staatlichen Mitwirkung bei der Besetzung kirchlicher Aemter damit weggefallen. Seine Ansicht wird von Beyerle[17] unterstützt, auf den wir an anderer Stelle noch zurückkommen.

Auch die Abgeordneten Kahl[18], Quark[19] und Naumann[20] erkennen die vollkommene Selbständigkeit der R.G. bei der Verleihung ihrer Aemter an. Naumann präzisiert seinen Standpunkt besonders klar (die Ausführungen Mausbachs in Kulturfragen 65 f. f. sind fast die gleichen): Das neue System will ... die Freiheit der Kirchenverwaltung bringen, sodaß der Staat nicht in diese Dinge hineinredet, keine Stellenbesetzungen vornimmt, kein Plazet nach der katholischen Seite auszuteilen hat ..." Die Vertreter der übrigen Parteien erwähnen die kirchliche Selbstverwaltung nur nebenbei, zeigen aber ihre Zustimmung zu dieser Formulierung, indem sie keinen Widerspruch gegen die Verfassungsbestimmung erheben.

Also auch die Aussprache im Plenum zeigt eine oberflächliche Behandlung der schwierigen Frage. Die Gesetzgeber — und dies darf nicht übersehen werden[21] — wünschen zwar, wie klar und deutlich aus den Verhandlungen hervorgeht, tatsächlich eine Verleihung der Kirchenämter ohne Mitwirkung des Staates, um den alten Bestrebungen der Kirchen unter dem Einfluß einer freiheitlichen Epoche entgegen zu kommen.[22] Da aber die Verhandlungen außerordentlich schnell geführt werden mußten und das Arbeitsmaterial ungeheuer war, übersah man, welche schwierigen Staats- und völkerrechtlichen Probleme in den wenigen Worten dieser äußerlich klaren und prägnanten Verfassungsbestimmung enthalten war. Doch erkannten bereits Harnack und Preger die unzulängliche Behandlung; ihre Bedenken

17) Beyerle bei Schmitt a.a.O. 155.
18) Heilfron N. V. 4011 f.
19) N. V. 4019.
20) N. V. 4024.
21) Beyerle bei Schmitt 153, 155.
22) Rieder a.a.O. S. 12 ff.

blieben aber ungehört. Wie schwierig die Frage und wie groß die Zahl der Lösungsversuche des Problems ist, werden wir bald erkennen.

c) Art. 137 Abs. 3 S. 2 als Grundrecht in der Verfassung.

Der Art. 137 gehört zu den Grundsätzen, die das Reich gem. Art. 10 aufstellen kann, um Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften abzugrenzen.

Die Grundrechte[23] der Deutschen enthalten, wie Anschütz[24] treffend in seinen Vorbemerkungen zu dem 2. Abschnitt der Reichsverfassung darlegt, juristisch betrachtet drei voneinander verschiedene Gruppen. Einmal enthalten sie „weniger", d. h. wichtige Bestimmungen, die eigentlich mit Recht die Bezeichnung „Grundrechte der Deutschen" verdienen würden, wie z. B. die staatsbürgerlichen Rechte, sind garnicht in der Reichsverfassung geregelt. Die Grundrechte enthalten ferner „mehr", d. h. sie stehen — „wenngleich nicht immer in demselben Umfang" — auch den Ausländern zu. Zuletzt aber ist unter den Grundrechten auch „anderes" geregelt: „Es sind Sätze, die weder[25] den Deutschen noch sonst jemandem ein subjektives Recht verleihen, Sätze, die Recht nur im objektiven Sinne darstellen, wobei dann immer wieder zu unterscheiden ist zwischen Rechtssätzen im engeren und strengen Sinne (Normen mit sofortiger, aktueller Wirksamkeit, welche entgegenstehende Bestimmungen des alten Rechts aufheben) und bloßen Rechtsgrundsätzen (Normen, die so wie sie in der Verfassung stehen, nicht unmittelbar anwendbar sind und der Aktualisierung durch Ausführungsgesetze bedürfen.)" Zu den Grundrechten, die nach Anschütz „anderes" enthalten, gehören auch die Bestimmungen über die Religionsgesellschaften. Sehr bestritten ist allerdings, ob die Bestimmungen des Art. 137 Abs. 3 S. 2 unmittelbar wirkendes, aktuelles Recht[26] oder nur Grund-

23) v. Freytagh a.a.O. 292 ff.; Arndt, Vorbem. z. 2. Hauptteil 294—296; Giese, Kommentar zur R.V. Art. 137, Anm. 1.

24) Anschütz, Vorbem. z. 2. Hauptteil 299 ff.

25) Vgl. auch Freytagh 295.

26) für unmittelbares Recht: Bredt, N. Ev. K. recht. III, 393; Beyerle b. Schmitt a.a.O. 153 ff.; Mausbach, Kulturfragen 32 ff., 72 f.; Rieder 102; Giese, System 44; Giese, Komm. Art. 137 Anm. 4; Poetzsch-Heffter z. Art. 137 (mit der Einschränkung, daß es noch „näherer Ausführung bedarf"); Schmitt 99; R.G.Z. 103, 91; 107, 287 f.

sätze, Direktiven[27] an die Landesgesetzgebung oder, wie man auch sagt, Programmvorschriften enthalten.

Wir wollen voranschicken, daß S. 1 und S. 2 des Abs. 3 des Art. 137 ein „organisches" Ganze bilden; dies ist auch die herrschende Meinung[28] in der Wissenschaft. Man kann die beiden Sätze nicht auseinanderreißen. S. 1 verankert in der Reichsverfassung die kirchliche Selbstverwaltung. Zu dieser gehört als vornehmste Aufgabe naturgemäß die Verleihung der Kirchenämter. S. 2 ist also nur ein „Anwendungsfall" von S. 1. Auf jeden Fall ist für den gesamten Abs. 3 die gleiche rechtliche Grundlage — also aktuelles Recht oder Programmvorschrift — festzustellen.[29]

2. Die Lösungsversuche zum Problem.

a) Zusammenstellung.

Es sind mancherlei Versuche gemacht worden, um einerseits das Mitwirkungsrecht des Staates bei der Besetzung der Kirchenämter aufrecht zu erhalten, anderseits zu beweisen, daß durch Erlaß der Reichsverfassung für eine staatliche Mitwirkung kein Raum mehr sei. Die Verfechter dieser Ansicht stützen sich darauf, daß Art. 137 Abs. 3 S. 2 ein Grundrecht ist, welches eine unmittelbare Rechtswirkung hat und jegliches entgegenstehende Recht mit sofortiger Wirkung aufhebt.[30] Die gegenteilige Wirkung wird von der Richtung vertreten, welche die Mitwirkungsrechte des Staates aufrecht erhalten wissen will.[31] Sie behauptet, der Art. 137 Abs. 3 S. 2 enthalte nur eine sogenannte Programmvorschrift, eine Direktive an die Landesgesetzgebung, die Verhältnisse den Vorschriften der Reichsgesetzgebung anzupassen.

Für das Bestehenbleiben der Mitwirkungsrechte des Staates wird weiter ins Treffen geführt, daß ein Verzicht Preußens[32] nicht erfolgt und das Reich nicht auf Rechte Preußens verzichten kann, da es nicht zuständig und nicht Ver-

27) für Direktive: Schneider, Theol. und Glaube 811; Anschütz, Anm. 5 zu Art. 137; K.G. in Jahrb. d. Entsch. d. K.G. in Sachen d. freiwill. Gerichtsbarkeit Bd. 53 A, 113 ff.

28) Giese, Komm. Art. 137 Anm. 5; Giese, System 45; Schmitt 101; Lilienthal a.a.O. 36, 57.

29) So auch Württemb. Regierungsbegründung zum G. v. 3. 3. 1924 (Württ. Landtag, Beilage 850 v. 28. Juli 1922 S. 603).

30) Vgl. oben S. 28 f.

31) Vgl. oben S. 29.

32) Schneider, in Theol. u. Glaube 807 f.

tragskontrahent sei. Ferner wird auf den Unterschied von Gesetzes- und Vertragskraft von Staatsverträgen hingewiesen. Selbst wenn man die Zuständigkeit des Reiches, einen Verzicht für Preußen auszusprechen, bejahe, habe diese Verzichtserklärung nur innerstaatlich Wirkung, sie hebt das Staatsgesetz auf, keine völkerrechtliche, d. h. die Vertragskraft eines Staatsvertrages kann nicht durch einseitige Erklärung aufgehoben werden. Ferner behaupten die Anhänger der letztgenannten Richtung, die Mitwirkungsrechte seien als Aequivalent für staatliche Unterstützung wie z. B. der Dotation der Bistümer bestehen geblieben; andere folgern das Weiterbestehen der Mitwirkungsrechte aus dem Wortlaut des Art. 137 Abs. 3 S. 2: Ein Einspruch gegen einen Kandidaten sei nicht als Mitwirkung zu betrachten, die Reichsverfassung wollte nur die positive Mitwirkung ausschalten.

b) Art. 137 Abs. 3 S. 2 ist ein „gegebenes" Gesetz, hebt aber nach h. M. nur die gesetzlichen Mitwirkungsrechte auf.

Mit diesen Lösungsversuchen werden wir uns nun des näheren zu beschäftigen haben.

Die Reichsverfassung selbst sagt zu der Frage, welche Bestimmungen bereits gegebene Gesetze, welche nur Richtlinien für zu gebende Gesetze sind, nichts. Die Verhandlungen des Ausschusses und des Plenums bieten ebenfalls wenig zur Klärung. Es gibt also keine allgemeine Auslegungsregel. Der V.A. schlug allerdings für die Grundrechte eine Eingangsformel vor: „Die Grundrechte und Grundpflichten bilden Richtschnur und Schranken für die Gesetzgebung ... im Reich und in den Ländern."[33] Ebenso wollte der Abgeordnete Koch,[34] daß die Grundrechte lediglich Richtlinien sein sollten. In der Ablehnung dieser Eingangsformel jedoch zeigt es sich, daß die gesetzgebenden Faktoren den Grundrechten eine verschiedene[35] rechtliche Behandlung zu teil werden lassen. So urteilt der Abg. Beyerle[36] — ebenfalls Mitglied der

33) Zitiert b. Poetzsch-Heffter, Abschn. Grundrechte u. Grundpflichten S. 396 (Sten.Ber. S. 1495 ff. und 1557 ff.).
34) Zit. b. Poetzsch-Heffter, S. 396 f. (Sten. Ber. s. 1501 D).
35) Vgl. Anschütz 302 f.
36) Vgl. Schmitt 72 ff., 153 ff.

Nationalversammlung und des V.A. — ganz anders als Koch. Beyerle meint, daß gerade den Bestimmungen über die Religionsgesellschaften gemäß dem Willen der Mehrheit aktuelle Rechtswirkung innewohnen sollte und polemisiert gegen eine gewisse Neigung, Dinge, die in Weimar als unmittelbare Gesetzesbefehle gedacht waren, nur als Programmpunkte gelten zu lassen".

Anderer Ansicht ist Anschütz. Er meint, daß manche Sätze, die zwar Programmvorschriften nicht sein wollen, doch als solche angesehen werden müssen, da der Wortlaut allein noch nicht Gesetz sein kann, sondern erst näherer Ausführungsbestimmungen der Landesregierungen bedarf. Hierzu rechnet er anscheinend auch Art. 137 Abs. 3. M. E. jedoch braucht der betreffende Artikel keine nähere Ausführung, der Wortlaut zeigt sich als unmittelbarer Gesetzesbefehl. Allerdings spricht für Anschütz vor allem die Staatspraxis. Die preuß. Staatsregierung erblickt in Art. 137 Abs. 3 nur eine Direktive, während sie die accidentalia erlassen darf: vergl. preuß. G. betr. die Kirchenverfassungen der evg. Landeskirchen v. 8. 4. 1924 (G.S. Seite 221) Art. 20: „... alle bisherigen Rechte zur Ernennung, Anstellung, Berufung, Wahl oder Präsentation von Geistlichen oder sonstigen Kirchenbeamten, soweit sie nicht auf einem Patronatsrecht beruhen, sind als staatliche Normen aufgehoben." Ja, die Staatsregierung sichert sich sogar ein Einspruchsrecht[37] bei der Besetzung der Generalsuperintendenturen.

Beyerles Ansicht wird unter anderem vom R.G. (R.G. Z. 103 S. 94) einer Entscheidung zu Grunde gelegt. Das R.G. erblickt im Artikel 137 Abs. 1 S. 1 einen Rechtssatz, welcher unmittelbar und sofort anzuwenden ist. „Indem diese Vorschrift den R.G. das Recht verleiht, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten, nimmt sie dem Staat zwar nicht die aus der Kirchenhoheit fließenden Aufsichtsrechte, verbietet ihm aber jeden Eingriff in die eigentliche Kirchenverwaltung. Die Durchführung dieses Verbotes bedarf keiner weiteren Regelung, das Verbot fällt deshalb nicht unter die Bestimmung des Art. 137 Abs. 8, ist vielmehr unmittelbar geltendes Recht."

37) Es handelt sich um 1. ein älteres Gesetz, G. v. 11. Mai 1873 (G.S. S. 191) und 2. um ein jüngeres v. 15. Okt. 1924 (G.S. S. 607 § 9) zit. b. Anschütz Art. 137 Anm. 5 S. 364; näheres Bredt K.R. II, S. 150 Anm. 2, Anschütz Art. 137 Anmerkung 5.

Da wir oben festgestellt haben, daß S. 2 nur ein Ausfluß von S. 1, können wir uns auch für S. 2 auf das R.G. stützen.[38] [39]

Wir stellen somit als Ergebnis fest, daß Art. 137 Abs. 3 S. 2 aktuelles Recht ist. Jedenfalls hebt die Bestimmung alle Mitwirkungsrechte des Staates auf, die bisher auf Grund von staatsgesetzlichen Bestimmungen ausgeübt wurden.

c) Die Mitwirkungsrechte auf den Vereinbarungen sind jedoch vertraglicher Natur; daher ist

aa) ein Verzicht des Reichs auf Rechte der Länder zwar möglich, hat aber nur innere Wirkung zwischen Reich und Ländern.

Die Mitwirkungsrechte des Staates auf Grund der Bulle De salute animarum und der anderen Vereinbarungen zwischen Vatikan und den deutschen Einzelstaatsregierungen sind jedoch vertraglicher Natur. Es wird daher zu untersuchen sein, ob auch diese Mitwirkungsrechte durch die Reichsverfassung aufgehoben sind. Trotzdem wir angenommen haben, daß Art. 137 Abs. 3 ein gegebenes Gesetz bedeutet, wird dennoch die Aufhebung der vertraglich eingeräumten Mitwirkungsrechte aus verschiedenen Gründen abzulehnen sein. Fast alle Schriftsteller stehen auf dem Standpunkt, daß die Reichsverfassung die Bestimmungen der Vereinbarungen zwischen Preußen (und der anderen Länder) und dem Vatikan[40] zunächst unberührt läßt. Als Gründe hierfür werden angeführt: 1. Das Reich sei zum Verzicht auf die Rechte der Einzelstaaten nicht zuständig. 2. Selbst wenn man die Zuständigkeit bejahe, könne der Verzicht nur die Gesetzeskraft, nicht aber die Vertragskraft der Bullen berühren. 3. Habe Preußen in keiner Weise auf seine Rechte verzichtet.

38), 39) wie R.G.: Arndt a.a.O. Anm. 3; Bredt, N. ev. K.R. III, 393; Poetzsch-Heffter z. Art. 137; v. Freytagh-Loringhoven a.a.O. 341; pr. O.V.G. in J.W. 1926, 892 f.; Entsch. Reichsschiedsgericht v. 9. 9. 1924 zit. bei Schmitt 70 ff.; R.G.Z. 107, 287 ff. Giese, System 44 ff.; ders. Komm. Art. 137 Anm. 4; gegen R.G.: u. a. Anschütz, Art. 137 Anm. 5 S. 363; von kathol. Schriftstellern: Schneider i. Theol. u. Gl. 811; preußische Staatsregierung.

40) So auch Rieder 104; Schneider in Theol. u. Gl. 810.

Das Reich sei zum Verzicht auf die Rechte der Einzelstaaten nicht zuständig.

Diese Frage müssen wir durch genaue Prüfung der einschlägigen Bestimmungen der Reichsverfassung zu lösen versuchen. Gem. Art. 10 Nr. I „kann das Reich im Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufstellen für die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften. Das Reich hat also die sog. Grundsatzgesetzgebung, d. h. es ist beschränkt auf die Aufstellung von Grundsätzen. Einige Hauptpunkte hat das Reich bereits in der Reichsverfassung in den Artikeln 135 ff. geregelt. Es sind dies nicht nur Richtlinien oder Programmvorschriften, wie wir bereits oben[41] an anderer Stelle ausführlich gezeigt haben, sondern einige dieser Artikel sind unmittelbar geltendes Recht. Dies wird zwar von der herrschenden Meinung bestritten.[42] Anschütz[43] weist darauf hin, daß die Bestrebungen der Landesregierungen in neuester Zeit darauf gerichtet sind, die Grundsatzgesetzgebung des Reiches einzuschränken und den Grundsätzen nur den Charakter von allgemeinen Richtlinien, Direktiven an die Landesgesetzgebung zuzubilligen. Die Reichsregierung lehnt diese Auffassung jedoch in einem Rundschreiben des Reichsministers der Finanzen v. 31. Mai 1924 (Reichsbesoldungsblatt 1924 S. 211 Nr. 957)[44] ab. Anschütz tritt dem ablehnenden Standpunkt der Reichsregierung bei, indem er treffend bemerkt, daß das Reich den von ihm erlassenen Grundsätzen wohl die einschränkende Wirkung von Direktiven geben kann, aber jederzeit in der Lage ist, ihnen auch den Charakter unmittelbarer Rechtswirkung zu verleihen, da wir bereits oben die die unmittelbare Rechtswirkung des Art. 137 Abs. 3 S. 2 festgestellt haben, können wir uns hier auf die Bemerkung beschränken, daß das Reich auf Rechte verzichten kann,[45] die nunmehr seiner Gesetzgebung unterstehen. Allerdings müssen wir noch untersuchen, welche Wirkungen dieser Verzicht auslöst.

---

41) Vgl. oben S. 28 f.
42) Vgl. oben S. 28. 29.
43) Anschütz, Art. 10, 11 Anm. 4 S. 62; Arndt, Art. 10 Anm. 1; pr. O.V.G. in J.W. 1926, 892 f.
44) zit. b. Anschütz, Art. 10, 11 Anm. 4 S. 62.
45) A. A.: Schneider in Theol. u. Gl. 809 mit der Begründung, daß Preußen Vertragspartei sei. Dies ist richtig; als Vertragspartei wollte und konnte das Reich nicht verzichten. Es wollte vielmehr die innerstaatliche Wirkung im Verhältnis von Reich zu Ländern aufheben.

bb) Die Vertragskraft der Konkordate usw. erfordert ein Weiterbestehen der vertraglich eingeräumten Mitwirkungsrechte der Staaten. Ein Verzicht Preußens ist nicht erfolgt. Verzichtet haben ausdrücklich Württemberg, Baden und Hessen.

Jeder völkerrechtliche Vertrag pflegt in der Regel, d. h. wenn er den gesetzgebenden Faktoren zur Annahme vorgelegt werden muß, die Wirkung auch als Staatsgesetz zu haben. Die Bindung der Vertragsparteien an die vereinbarten Richtlinien nennt man die Vertragswirkung; dies ist die völkerrechtliche Seite. Durch die Ratifizierung seitens des Staatsoberhauptes und die evtl. verfassungsmäßig notwendige Zustimmung des Parlamentes wird der Staat gegenüber seinem Vertragsgegner gebunden, die Staatsbürger werden es durch die Verkündung als Staatsgesetz. Es entsteht ein Staatsgesetz; dies nennt man innere oder gesetzliche Wirkung des Vertrages bezw. Staatsgesetzes. Den Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche wohnt eine Vertrags- und Gesetzeskraft inne. Als Beispiel wollen wir die Bulle De salute animarum heranziehen. Der Papst erläßt eine Bulle, ein Kirchengesetz; der König, damals alleiniger Gesetzgeber, erteilt der Bulle seine Zustimmung kraft seiner „Majestätsrechte", sie wird zum Staatsgesetz. Staatsgesetz und Kirchengesetz haben innere, gesetzliche Kraft, sie binden die staatlichen und kirchlichen Untertanen und Behörden. Daneben besteht die vertragliche Bindung der Kontrahenten.

Vertragschließende waren der König von Preußen — nicht für seine Person[46] — als Repräsentant der Staatsgewalt und der Papst als Oberhaupt und alleiniger Gesetzgeber der katholischen Gesamtkirche.

Selbst wenn wir annehmen, daß das den Ländern übergeordnete Reich gem. Art. 10 Nr. 1 in Verb. mit Art. 137 Abs. 3 s. 2 einen Verzicht aussprechen kann, so trifft dieser nur die gesetzliche, innere Wirkung, das Konkordat oder die Bulle als Staatsgesetz. Nur im Verhältnis zwischen Reich und Ländern ist eine Mitwirkung bei der Besetzung der Kirchenämter auf Grund vertraglicher Verein-

46) In den Vertragsbestimmungen wechseln die Ausdrücke Regi und Gubernio.

barungen aufgehoben. Die vertragliche Wirkung der Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche, die völkerrechtliche Seite, bleibt davon unberührt.[47] Vertragskontrahent ist und bleibt Preußen. Es hat weder in seiner Verfassung, die doch jünger als die Reichsverfassung ist, auf seine Rechte verzichtet, noch auch in der Praxis jemals einen Beweis davon gegeben.[48] Im Gegenteil, die preußische Staatsregierung hat jederzeit ängstlich über ihre Rechte gewacht, sie überall ausgeübt! Wenn es auch nicht in der strengen Form wie früher geschah, so lag dies in weiser politischer Zurückhaltung nach dem verlorenen Krieg begründet. Der Vatikan war als Vermittler nicht zu unterschätzen; man durfte ihn also durch strenge Ausübung der Einspruchsrechte nicht vor den Kopf stoßen.

Die hier vorgetragene Auffassung von der Teilung der Konkordate usw. in Vertrags- und Gesetzeswirkung findet auch eine Stütze in der Württembergischen Regierungsbegründung zu einem Gesetz über die Kirchen:[49 50] „Die dem Art. 137 Abs. 3 S. 1 d. R.V. widersprechenden Vorschriften der Landesgesetze sind hiernach insoweit, als die Aenderung des bisherigen Rechtszustandes eine weitere Regelung i. S. des Abs. 8 nicht erfordert, mit Erlassung der Reichsverfassung außer Kraft getreten. Da Art. 137 Abs. 3 S. 2 nicht anders[51] zu beurteilen ist, als S. 1, so sind insbesondere die Vorschriften aufgehoben, die das Recht der Kirchen zur Besetzung der kirchlichen Aemter durch das Erfordernis staatlicher Mitwirkung eingeengt haben (vgl. Art. 4 d. G. v. 30. Januar 1862, Reg.Bl. S. 59 und Art. 8 Abs. 1 S. 1 d. Israelitenges.) „Während hiernach die gesetzliche Mitwirkungspflicht weggefallen[52] ist, die Art. 4 Abs. 2 d. G. v. 30. Jan. 1862 der Regierung bei der Wahl des Bischofs und der Domkapitulare auferlegt hat, sind die Vereinbarungen mit dem päpstlichen Stuhl, auf denen die Errichtung des Bistums Rottenburg[53] beruht, im Verhältnis zum päpstlichen Stuhl durch die Reichsverfassung nicht be-

47) Schneider in Theologie u. Gl. 808 Anm. 5 u. 6.
48) S. vorhergehende Anmerkung.
49) und 50) Abgedruckt b. Schmitt, 63, 16 (S. 603 der Landtagsdrucksache, Beilage 850 v. 28. 7. 1922); auch Rieder 104 ff.
51) s. oben S. 27.
52) Vgl. oben S. 30.
53) Die württemb. Staatsregierung hat aber trotzdem Mitwirkungsrechte geltend gemacht, als das erledigte Bistum Rottenburg vor einiger Zeit wieder besetzt werden sollte.

rührt worden (vgl. Art. 4 R.V,). Die in den Vereinbarungen vorgesehene Vorlegung der Kandidatenliste wird jedoch in künftigen Fällen gem. dem Grundgedanken des Art. 137 Abs. 3 und dem in anderen Teilen der Oberrheinischen Kirchenprovinz[54] bereits gegebenen Vorgang von der Regierung nicht mehr verlangt werden."[55] Also auch die Württembergische Staatsregierung stellt fest, daß Art. 137 Abs. 3 S. 2 nur die gesetzlichen Mitwirkungsrechte mit sofortiger Wirkung aufhebe; sie verzichtet von sich aus in einem besonderen Gesetz auf die ihr durch Vertrag mit der Kurie zustehenden Einspruchsrechte, um die bestehenden Verhältnisse mit dem „Grundgedanken der Reichsverfassung" in Einklang zu bringen. Auch Schmitt[56] unterscheidet gem. Art. 4 R.V. vertragliche und gesetzliche Wirkung. Er lehrt, der Vatikan könne nicht verlangen, daß der Staat seine Mitwirkung einstelle, da für ihn nur die vertragliche Bindung maßgebend sei und es unter seiner Würde wäre, sich eine innerstaatliche Bestimmung des Vertragskontrahenten zu nutze zu machen.[57] Trotzdem kämen aber die „Reflexwirkungen"[58] des Art. 137 Abs. 3 S. 2 dem päpstlichen Stuhle zu gute; denn jeder Domkapitular, der zum Bischof gewählt worden sei, könne sich auf die Grundrechte der Deutschen berufen und sich jede Einmischung verbieten. Damit aber sei ein staatliches Einspruchsrecht so gut wie aufgehoben. Diese Ansicht muß als verfehlt abgelehnt werden: Wir haben bereits oben die Lehre von Anschütz dargestellt, daß die Grundrechte mehr, weniger und auch anderes darstellen, als die Ueberschrift „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen" besagt. Gerade Art. 137 Abs. 3 S. 2 ist ein solches „aliud".[59] Aus seinem Wortlaut kann unmöglich ein subjektives Recht eines deutschen Domkapitulars auf Nichteinmischung der Staatsregierung bei der Bischofswahl herausgelesen werden. Daß aber die Einspruchsrechte z. B. Preußens gerade vom Hl. Stuhl respektiert werden, geht u. a. auch aus dem Schrei-

54) Rieder 106; Schneider in Theol. u. Gl. 809 f. Hessen hat für Mainz in einem besonderen Gesetz auf die Mitwirkungsrechte verzichtet, Baden durch § 18 Abs. 3 S. 4 d. Verf. v. 9. 5. 1919.

55) Die württembergische Staatsregierung nimmt also mit Recht an, daß nur sie auf ihre ihr durch Vertrag mit der Kurie zustehenden Mitwirkungsrechte verzichten kann.

56) Schmitt 8, 12; Bierbaum, Vorverhandlungen 15 f, Anm. 2.

57) Schmitt 15.

58) Schmitt 15; Bierbaum, Vorverhandlungen 15 f., Anm. 2.

59) Anschütz, Vorb. z. Abschn. 2 S. 301.

ben des Kardinalstaatssekretärs v. 14. Okt. 1919, also nach Erlaß der Reichsverfassung, hervor, in dem den Bischöfen die Ernennung der Kanonikate, auch wenn ein Einvernehmen mit der preußischen Regierung notwendig wäre", überlassen wird. Das Bestehenbleiben der Rechte des Vertragsgegners wird also von der anderen Seite nicht bezweifelt und „päpstlicher als der Papst" brauchen wir nicht zu sein.

d) Weitere abzulehnende Ansichten.

Zur Vervollständigung müssen wir noch zwei andere Versuche erwähnen, die das staatliche Mitwirkungsrecht aufrechterhalten wollen.

aa) Anschütz[60] ist der Ansicht, daß das Einspruchsrecht des Königs von Preußen und anderer Bundesfürsten, das auf die Staatsregierungen übergegangen ist, kein Mitwirkungsrecht i. S. der Reichsverfassung ist. Er bezeichnet das Einspruchsrecht als negatives Mitwirkungsrecht; die Reichsverfassung habe nur das positive Mitwirkungsrecht beseitigen wollen. Diese Ansicht läßt sich aus verschiedenen Gründen nicht halten.

Wir verweisen einmal auf die Ausführungen der Mitglieder des V. A. Mausbach und Naumann, die unter Zustimmung des gesamten Ausschusses feststellten, daß unter Mitwirkung jegliche Mitwirkung, auch der Einspruch zu verstehen sei.[61]

Ferner ist zu beachten, daß der Einspruch natürlich eine freie Besetzung der Kirchenämter, die von der Reichsverfassung garantiert wird, ausschließt. Die Neubesetzung eines Bischofsstuhles kommt durch das Zusammenwirken zweier Faktoren zustande. Ohne die Erklärung der Regierung, daß der vorgeschlagene Kandidat ihr genehm sei, ist die Ernennung zum Bischof unmöglich. Der Einspruch ist also ein gerade sehr starkes Mitwirkungsrecht.[62]

Eine Abhandlung,[63] die sich anscheinend auf den Ausführungen von Anschütz aufbaut, weist daraufhin, daß ja

60) Anschütz, Art. 137 Anm. 5 S. 363 f. und im Anschluß an ihn: Hatschek, Reichsstaatsrecht 138; ders., Deutsches u. Preußisches Staatsrecht I, 229; Sehling, KirchenR. II. 78 f.; Wehlitz a.a.O. 239, unbestimmt, aus welchen Gründen nicht aufgehoben, Stier-Somlo 499, wie oben Bredt II, 150 Anm. 1.

61) s. oben S. 24 f.

62) So auch Lilienthal 57; Bredt, Geist der R.V. 294; Schmitt, 99 f.; Arndt z. Art. 137; Rieder 103 f.; Giese z. Art. 137, Anm. 4.

63) 1. Aufsatz b. Ohlemüller, Beleuchtung der Konkordatsfrage in gesammelten Aufsätzen d. „Tägl. Rundschau", S. 11.

z. B. auch die Gemeinden und andere kommunale Verbände in der Besetzung ihrer Aemter frei seien und dennoch die Ernennung der staatlichen Bestätigung bedarf. Eine Parallele hierzu sei das Einspruchsrecht der Staatsregierung bei der Besetzung der hohen Kirchenämter; es sei aber kein eigentliches Mitwirkungsrecht. Dem ist entgegenzuhalten,[64] daß die Staatsregierung ein großes Interesse an der Besetzung der kommunalen Beamtenstellen hat, da in der kommunalen Verwaltung Staatsaufgaben zu erledigen sind, während das Kirchenamt nur der Verwaltung und Leitung der Kirche und ihrer Glieder dient.

bb) Ebenso ist eine Aufrechterhaltung der staatlichen Mitwirkung durch die sog. „Verkoppelung" von Art. 137 Abs. 3 mit Art. 138 abzulehnen. Die Befürworter dieser Ansicht meinen, daß der Staat dafür, daß er der Kirche ideelle und materielle Unterstützung in hohem Maße zu teil werden läßt, ein Aequivalent erhalten müsse, den Einfluß auf die Besetzung der hohen Kirchenämter, die ihm aus politischen Gründen oft nicht gleich sein kann.

Auch diese Ansicht, die u. a. von Giese[65] vertreten wird, muß als abwegig bezeichnet werden. Hätte der Gesetzgeber eine „Verkoppelung" von Art. 137 Abs. 3 S. 2 mit Art. 138 gewollt, so wäre dies zu mindest irgendwo erwähnt worden.[66] Mausbach[67] weist die Unrichtigkeit des Zusammenhanges von Art. 137 und 138 treffend zurück: „Die Verkoppelung des Abs. 3 in Art. 137 mit unserem Art. 138 ist ganz unhaltbar; sie hat weder in den Verhandlungen des Ausschusses noch in denen der Nationalversammlung eine Stütze. Die kirchlichen Ernennungs- und Einspruchsrechte des Staates sind auf Grund des Trennungsprinzips ohne Bedingung und ohne Entgelt aufgehoben worden. Die staatlichen Zuschüsse aber, soweit sie wohlerworbene Rechte der Kirche darstellen, sind ja überhaupt nicht aufgehoben, sondern werden in eine Entschädigung umgewandelt. Somit besteht kein Verhältnis der Gegenseitigkeit.[68]

---

64) Rieder 100.
65) Komm. Art. 137 Anm. 4 „korrelat".
66) Rieder 101.
67) Kulturfragen, 75.
68) Aehnlich: Lilienthal 32; Rieder 101; Schneider in Theol. u. Gl. 815.

e) Ergebnis und Ausblick.

Als Ergebnis unserer Untersuchungen stellen wir fest: Das staatliche Mitwirkungsrecht, das heute grundsätzlich in Gestalt des Einspruchs ausgeübt wird, beruht auf völkerrechtlichen Vereinbarungen zwischen den einzelnen Staatsregierungen und dem päpstlichen Stuhl.

Dieses Mitwirkungsrecht wird nicht dadurch aufgehoben, daß Art. 137 Abs. 3 S. 2 ein „gegebenes" Gesetz ist; auch nicht dadurch, daß das Reich zuständig zum Verzicht auf Rechte der Länder ist. Von diesen beiden Gesichtspunkten aus wird nur die Gesetzeskraft des Konkordates u.s.w. getilgt.

Art. 137 Abs. 3 S. 2 wollte weiterhin jedes Mitwirkungsrecht auch das negative in Form des Einspruchs aufheben. Das Mitwirkungsrecht läßt sich auch nicht aufrecht erhalten, indem man Art. 137 Abs. 3 S. 2 und Art. 138 miteinander „verkoppelt" und das Einspruchsrecht als Korrelat für die materielle und ideelle Unterstützung des Staates ansieht.

Ein Weg ist nur gangbar; der Verzicht des Reiches kann nicht die Vertragskraft einer völkerrechtlichen Vereinbarung sprengen, solange der Einzelstaat als Vertragskontrahent nicht auf seine Rechte aus dem völkerrechtlichen Vertrage verzichtet hat. Wohl gilt im Verhältnis zwischen Reich und Land jedes Mitwirkungsrecht als aufgehoben, nicht aber zwischen den Kontrahenten des Konkordats u.s.w.

Auswirkung des Art. 137 Abs. 3 S. 2 auf die einzelnen Vereinbarungen der Länder mit der Kurie:

1. Bayern: Bis zum Abschluß des neuen Konkordats durfte die Staatsregierung die Rechte des Königs die auf sie übergegangen waren, ausüben. Eine andere Frage[69] ist es, ob der Vatikan das Konkordat bezw. das Nominationsrecht auf Grund der clausula rebus sic stantibus hätte kündigen können, weil es ausdrücklich als Recht der bayrischen katholischen Monarchen anerkannt war.

2. Preußen:

a) Altpreußen (Rechtsquelle Bulle De salute animarum). Die Mitwirkungsrechte bei der Bischofswahl sind bestehen geblieben, ebenso die Rechte aus dem Breslauer Modus für Propstei und Kanonikate in den päpstlichen Monaten.

69) n. der h. M. ist Wechsel der Staatsform kein Kündigungsgrund für völkerrechtliche Verträge.

b) Hannover (Rechtsquelle Bulle Impensa romanorum pontificum). Hier bleiben außerdem die Mitwirkungsrechte bei der Besetzung der Kapitelämter bestehen.

c) Anteil an der oberrheinischen Kirchenprovinz Rechtsquelle Bulle Ad dominici gregis custodiam): Die Mitwirkungsrechte bei der Bischofswahl bleiben bestehen.

3. Oberrheinische Kirchenprovinz: Vgl. 2 c.

4. Bayern:

Neuregelung 1924. Einräumung eines Einspruchsrechtes, wenn „Erinnerungen politischer Natur" von der Staatsregierung vorgebracht werden. Die Wiedereinräumung von Mitwirkungsrechten steht mit Art. 137 Abs. 3 S. 2 nicht im Widerspruch, wenn die Kirche im Wege freier Vereinbarung dem Staat eine solche zugesteht.

Die Frage des staatlichen Einflusses bei der Besetzung der hohen Aemter der katholischen Kirche ist z. B. außerordentlich aktuell;[70] denn wir stehen vor dem Abschluß eines Konkordates zwischen Preußen und der Kurie. Daß die Länder über Angelegenheiten, die ihrer ausschließlichen Gesetzgebung unterstehen, auch heute noch völkerrechtliche Vereinbarungen — allerdings behält sich das Reich seine Zustimmung vor[71] — schließen können, wird heute grundsätzlich bejaht.[72]

Der Verhandlungen werden in aller Stille geführt. Weder die preußische Staatsregierung noch die beteiligten kirchlichen Instanzen verraten etwas über den geplanten Vertrag.[73]

Was nun die Besetzung der Kirchämter und die staatliche Mitwirkung betrifft, muß festgestellt werden, daß die Position der preußischen Regierung sehr schwach ist,[74] da sie an Art. 137 Abs. 3. S. 2 gebunden ist; allerdings kann im Wege freier Vereinbarung der bisherige Rechtszustand beibehalten oder noch weitergehende Rechte der Staatsregie-

---

70) Bohner, Zu den Verhandlungen mit dem Nuntius, Berl. Tagebl. Nr. 483 v. 12. Okt. 1928, Morgenausgabe.

71) Art. 78 Abs. 2 d. R.V. Giese Anm. 3 u. 4 zu Art. 78 Abs. 2.

72) Vgl. z, B. Bierbaum 165 ff.

73) Staatssekr. Weismann gab im Aeltesten-Ausschuß des Landtags die Erklärung ab, daß dem Kabinett die Besprechung der deutschnationalen Anfrage nach dem Stand der Konkordatsverhandlungen zur Zeit nicht erwünscht erscheine. Mit Rücksicht auf diese Erklärung beschloß der Aeltestenrat, von einer Besprechung der Anfrage zurzeit abzusehen, so daß vor Weihnachten eine solche Besprechung nicht mehr erfolgen dürfte. Not. i. d. Voss. Zeitung v. 12. Dez. 1928 Nr. 296/W 246 Post-Aus.

74) Vgl. Feine, in der Deutschen Allgemeinen Zeitung v. 21. Juli 1925 Nr. 338, Morgenausgabe.

rung verabredet werden. Der Vatikan wird natürlich bestrebt sein, diese schwache Stellung auszunutzen. Hier könnte man mit Schmitt[75] von Reflexwirkungen des Art. 137 Abs. 3 S. 2 sprechen, die nun dem päpstlichen Stuhle nützen können.

Allem Anschein nach wird die Mitwirkung der preußischen Regierung dem bayrischen Vorbild angepaßt, d. h. es wird der Kurie das freie Ernennungsrecht zugebilligt werden mit der Einschränkung, daß der Vatikan vor der Erteilung der institutio canonica bei der Regierung anzufragen hat, ob „Erinnerungen politischer Natur" vorliegen. Welch große politische Bedeutung[76] dem staatlichen Mitwirkungsrecht von der Regierung beigemessen wird, geht aus einer Aeußerung des Kultusministers Dr. Becker[77] hervor: „Nach der Auffassung des preußischen Staates muß eines der Hauptziele eines Vertragsabschlusses mit dem päpstlichen Stuhl darin gesehen werden, daß die preußische Regierung ein Mitwirkungsrecht bei der Ernennung der Bischöfe erhält. Nach der Trennung von Kirche und Staat ist die Besetzung der Bischofstühle eine reine kirchliche Angelegenheit geworden.[78] Besonders an der östlichen und westlichen Grenze Preußens kommt aber nach wie vor den Bischöfen eine hervorragende politische Bedeutung zu, vor allem auch deshalb, weil die Grenzen der bischöflichen Diözesen nicht mit der Reichsgrenze zusammenfallen. Diese Frage eines staatlichen Mitwirkungsrechtes ist eines der Hauptthemen bei den preußischen Konkordatsverhandlungen ..."

75) Schmitt 15.
76) Vgl. Aeußerungen des Pariser Nuntius Domenico Ferrata in Stutz, Päpstl. Diplomatie 103.
77) In Tgl. Rundschau Nr. 124 Jg. 1927.
78) Becker weicht hier von dem Standpunkt der Preuß. Staatsregierung ab.

f) Anhang.

Zusammenstellung der einschlägigen Bestimmungen aus den seit 1922 geschlossenen Konkordaten.

Am Schluß unserer Ausführungen wollen wir die Bestimmungen über die staatlichen Mitwirkungsrechte bei der Besetzung der Bischofsstühle und Kanonikate aus den nach dem Krieg zwischen dem Vatikan und den einzelnen Staaten abgeschlossenen Konkordaten zusammenstellen. Hieraus werden wir entnehmen können, daß die Bestrebungen des Vatikans darauf gerichtet sind, den Staatsregierungen nur noch Einspruchsrechte zuzubilligen, die sich gegen die politische Gesinnung des Kandidaten richten. (Es ist dies zwar ein wichtiges Recht, tritt aber weit hinter die bisherigen Rechte der preußischen Regierung zurück. Sie kann jetzt erklären, daß ihr der Kandidat nicht genehm ist, ohne ihre Gründe zu nennen. Häufig wurde früher von den Fürsten bei Zurückweisung eines nicht genehmen Kandidaten darauf hingewiesen, daß man den Kandidaten sehr hoch schätze, jedoch für das Bischofsamt ungeeignet halte. Es dürfte immerhin peinlich für die Regierung sein, politische Bedenken geltend zu machen.)

1. Concordat entre Le Saint-Siège et le Gouvernement de Lettonie vom 3. Nov. 1922. A.A.S. Vol. XIV. Nr. 16.

Art. IV. Le Saint-Siège avant de nommer l'Archevêque de Riga, notifiera au Gouvernement de Lettonie le candidat qu'il a choisi, pour savoir si, du point de vue politique, Le Gouvernement n'a pas d'objections à formuler contre ce choix.

Art. VIII. Les membres du Chapitre, les Curés et en général tous les ecclésiastiques sont nommés par l'Archevêque selon les normes du Droit Canon.

2. Konkordat mit dem Bayrischen Staat. A.A.S. Vol. XVII Nr. 2 Art. XIV § 1. In der Ernennung der Erzbischöfe und Bischöfe hat der Heilige Stuhl volle Freiheit. Bei Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Sitzes wird das beteiligte Kapitel dem Hl. Stuhle unmittelbar eine Liste von Kandidaten unterbreiten, die für das bischöfliche Amt würdig und für die Leitung der erledigten Diözese geeignet sind; unter diesen wie auch unter den von den bayrischen Bischö-

fen und Kapiteln je in ihren entsprechenden Triennallisten Bezeichneten behält sich der Hl. Stuhl freie Auswahl vor. Vor der Publikation der Bulle wird dieser in offiziöser Weise mit der bayrischen Regierung in Verbindung treten, um sich zu versichern, daß gegen den Kandidaten Erinnerungen politischer Natur nicht obwalten. Art. XIV § 2.

Die Besetzung der Kanonikate bei den erzbischöflichen und bischöflichen Kapiteln geschieht abwechselnd durch freie Uebertragung des Diözesanbischofs nach Anhörung des Kapitels und durch Wahl der Kapitel vorbehaltlich der Bestimmung des can. 177 des Codex Iuris Canonici. Die Dignitäten werden nach dem gemeinen kanonischen Rechte besetzt.

3. Inter Sanctam Sedem et Poloniae Rempublicam Solemnis Conventio vom 10. Febr. 1925. A.A.S. Vol. XVII Nr. 8.

Art. XI. Le choix des Archevêques et des Evêques appartient au Saint-Siège. Sa Sainteté consent à s'adresser au Président de la République, avant de nommer les Archevêques et les Evêques diocésains, les coadjuteurs cum iure successionis, de même que L'Evêque d'Armée, pour s'assurer que le Président n'a pas de raisons de caractère politique à soulever contre ces choix.

4. Concordat entre Le Saint-Siège et le Gouvernement de Lithuanie vom 27. Sept. 1927. Vol XIX. Nr. 13.

Art. XI. Le choix des Evêques appartient au Saint-Siège. Sa Sainteté consent à s'adresser au Président de la République, avant de nommer l'Archevêque et les Evêques diocésains, les coadjuteurs cum iure successionis, pour s'assurer que le Président n'a pas de raisons de caractère politique à soulever contre ce choix.

5. Modus vivendi inter Sanctum Sedum et Rempublicam Cechoslovacham vom 2. Febr. 1928. A.A.S. Vol. XX. Nr. 3, IV. Abs. 1. Le Saint-Siège avant procéder à la nomination des Archevêques et des Evêques diocésains, des Coadjuteurs cum iure successionis ainsi que de l'Ordinaire de l'armée, communiqera au Gouvernement Tchécoslovaque le nom du candidat pour s'assurer que le Gouvernement n'a pas de raisons de caractère politique à soulever contre ce choix...

Lebenslauf.

Am 14. Juni 1902 wurde ich zu Ohlau i./Schl. als Sohn des Hotelbesitzers Louis Bock und seiner Ehefrau Elisabeth, geb. Rose, geboren. Zuerst besuchte ich die Volksschule in Ohlau, dann trat ich in das staatl. humanistische Gymanisum meiner Heimatstadt ein, das ich Ostern 1923 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Darauf studierte ich zuerst Volkswirtschaftslehre und später Rechtswissenschaft in Breslau, Freiburg i. Br. und Leipzig. Am 11. Juli 1929 bestand ich die mündige Doktorprüfung vor der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in Breslau. Ab 1. August 1929 bin ich beim Magistrat in Ohlau tätig.